

1984

Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 1984

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 84	Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung neu: 925-1-4; 925-1-3	1437
5. 12. 84	Postgiroordnung neu: 901-1-22; 901-1-10	1478
5. 12. 84	Postgirogebührenordnung neu: 901-1-23; 901-1-10-4	1484
6. 12. 84	Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1985 neu: 754-2-2-8	1487
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 36	1488
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1489

**Verordnung
über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
Vom 5. Dezember 1984**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	§ 15 Einnahmen aus Zuschlägen und Gebühren
Allgemeine Vorschriften	§ 16 Organischer Tarifaufbau und Abrundung
§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Unternehmenstarif	
§ 3 Verbindlichkeit des Unternehmenstarifes	
§ 4 Genehmigungsbehörde	
	Abschnitt IV
	Antrags- und Genehmigungsverfahren
	§ 17 Antrag
	§ 18 Genehmigung
Abschnitt II	Abschnitt V
Aufbau des Unternehmenstarifes	Anwendung des Unternehmenstarifes
§ 5 Allgemeine Grundsätze	§ 19 Allgemeine Grundsätze
§ 6 Gefahrenmerkmale	§ 20 Schadenfreiheit
§ 7 Versicherungssummen	§ 21 Wohnort des Versicherungsnehmers
Abschnitt III	Abschnitt VI
Berechnung des Unternehmenstarifes	Gesetzliche Beitragsermäßigung
§ 8 Allgemeine Grundsätze	§ 22 Allgemeine Grundsätze
§ 9 Übersicht über den Schadenverlauf	§ 23 Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen
§ 10 Schadenbedarf	§ 24 Verwendung des technischen Überschusses
§ 11 Voraussichtliche Schadenentwicklung	§ 25 Erträge aus den Zinsträgern
§ 12 Verwaltungskosten	§ 26 Verteilung der für die gesetzliche Beitragsermäßigung zu verwendenden Beträge
§ 13 Gemeinschaftsaufgaben	
§ 14 Gewinn	

- § 27 Auszahlung der gesetzlichen Beitragsermäßigung
 § 28 Prüfung und Veröffentlichung der gesetzlichen Beitragsermäßigung

Abschnitt VII
Sonderregelungen

- § 29 Ausländer-Pflichtversicherung
 § 30 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der in Artikel 11 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut genannten Personen

Abschnitt VIII
Entgelte für Versicherungsvermittler

- § 31 Hauptberufliche Versicherungsvermittler
 § 32 Nebenberufliche Versicherungsvermittler
 § 33 Organisationsverträge
 § 34 Verbindlichkeit der Entgelte für Versicherungsvermittler

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 35 Übergangsvorschriften
 § 36 Berlin-Klausel
 § 37 Inkrafttreten; abgelöste Vorschrift

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 4)
 Gliederung nach Gefahrenmerkmalen

Anlage 2 (zu § 9 Abs. 2)
 Übersicht über den Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Anlage 3 (zu § 17 Abs. 1)
 Antrag auf Genehmigung des Unternehmenstarifes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Anlage 4 (zu § 28 Abs. 5)
 Abrechnung zur Ermittlung der für die gesetzliche Beitragsermäßigung zu verwendenden Beträge

Auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) sowie auf Grund des durch Artikel 3 Nr. 4 des letztgenannten Gesetzes neu gefaßten § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (BGBl. I S. 667) wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die nach
 a) § 8 Abs. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes und
 b) § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

genehmigungspflichtigen Tarife der Versicherungsunternehmen, die im Geltungsbereich des Pflichtversicherungsgesetzes zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugt sind.

(2) Diese Verordnung findet ferner Anwendung auf die Entgelte für haupt- und nebenberufliche Versicherungsvermittler in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§§ 31 bis 34).

§ 2

Unternehmenstarif

(1) Der Tarif jedes Versicherungsunternehmens (Unternehmenstarif) muß Beiträge und Tarifbestimmungen für alle Wagnisse enthalten, für die das Versicherungsunternehmen nach § 5 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes und nach § 3 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger in Verbindung mit den genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingun-

gen Versicherungsschutz zu gewähren hat; eine Beschränkung auf bestimmte Wagnisse ist nur zulässig, wenn und soweit der genehmigte Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens sachliche oder örtliche Beschränkungen der Geschäftstätigkeit enthält.

(2) Das Entgelt für die im Versicherungsvertrag versprochene Leistung des Versicherungsunternehmens bemißt sich nach dem im Unternehmenstarif für das einzelne Wagnis ausgewiesenen Beitrag (Tarifbeitrag), erhöht oder vermindert um die in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Wagniszuschläge oder -abschläge (Versicherungsbeitrag).

(3) Die Tarifbestimmungen regeln die Anwendung des Unternehmenstarifes, insbesondere die Voraussetzungen von Beitragszuschlägen und -abschlägen, die Berechnung des Versicherungsbeitrages sowie die Zahlungsweise. Das Versicherungsunternehmen hat die Tarifbestimmungen dem Versicherungsnehmer auf Antrag kostenlos auszuhändigen.

(4) Hebegebühren dürfen nicht erhoben werden. Werden Ausfertigungsgebühren erhoben, so ist ihre Höhe in den Tarifbestimmungen anzugeben.

§ 3

Verbindlichkeit des Unternehmenstarifes

(1) Wer als Inhaber oder Angehöriger eines Unternehmens oder sonst als Vermittler Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, darf Beiträge oder Leistungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nur in der Form und Höhe fordern, versprechen, vereinbaren, annehmen oder gewähren, die einem genehmigten Tarif entsprechen. Neben den Leistungen auf Grund des Versicherungsvertrages dürfen dem Versicherungsnehmer keine Zuwendungen oder sonstigen Vergünstigungen versprochen, gewährt oder mit ihm vereinbart werden.

(2) Haben mehrere Versicherungsunternehmen ein oder mehrere Wagnisse durch Vertrag mit dem Versicherungsnehmer anteilig übernommen (Mitversiche-

rung), so kann auf Antrag genehmigt werden, daß auf den Versicherungsvertrag abweichend von Absatz 1 der Tarif des Unternehmens angewandt wird, das den höchsten Anteil am Gesamtwagnis trägt und den Versicherungsvertrag verwaltet (führendes Versicherungsunternehmen). Haben mehrere Versicherungsunternehmen vertraglich vereinbart, für die Wagnisse aus bestimmten Versicherungsverträgen anteilig zu haften, so kann auf Antrag genehmigt werden, daß auf diese Versicherungsverträge abweichend von Absatz 1 der Tarif des führenden Versicherungsunternehmens angewandt wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn und solange die Summe der Beitragseinnahmen eines beteiligten Versicherungsunternehmens aus den in den Sätzen 1 und 2 genannten Versicherungsverträgen weniger als 10 vom Hundert seiner gesamten Beitragseinnahmen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beträgt.

(3) Hat ein Versicherungsunternehmen den Versicherungsbestand eines anderen Versicherungsunternehmens übernommen (§ 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), wird sein Tarif auf die übernommenen Versicherungsverträge vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode ab angewandt. Auf Antrag kann dem Versicherungsunternehmen genehmigt werden, auf die übernommenen Versicherungsverträge für eine Übergangszeit, längstens bis zum Inkrafttreten eines neu berechneten Unternehmenstarifes den bisherigen Tarif des anderen Versicherungsunternehmens weiter anzuwenden. Wird ein Fahrzeug, auf das sich ein zum übernommenen Versicherungsbestand im Sinne von Satz 1 gehörender Versicherungsvertrag bezieht, veräußert oder tritt ein sonstiger Halterwechsel ein, so gilt Satz 2 auch für einen neuen Versicherungsvertrag über ein anderes Fahrzeug, der im unmittelbaren zeitlichen Anschluß an den bisherigen Versicherungsvertrag mit dem bisherigen Versicherungsnehmer abgeschlossen wird.

§ 4

Genehmigungsbehörde

Genehmigungsbehörde ist die nach dem Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), oder die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften für die Aufsicht über das Versicherungsunternehmen zuständige Behörde.

Abschnitt II

Aufbau des Unternehmenstarifes

§ 5

Allgemeine Grundsätze

(1) Bei der Gestaltung des Unternehmenstarifes sind Wagnisse, die durch gleichartige Gefahrenmerkmale gekennzeichnet sind, zu eindeutig abgrenzbaren Grup-

pen (Wagnisgruppe) zusammenzufassen. Gleichartige Wagnisgruppen sind zu Gruppen zusammenzufassen, die groß genug sind, um einen versicherungstechnischen Ausgleich zu ermöglichen (Gefahrengruppe). Dabei ist darauf zu achten, daß die Vergleichbarkeit der Unternehmenstarife untereinander gewährleistet ist.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Wagnisse müssen eindeutig einer bestimmten Wagnisgruppe zugeordnet sein.

§ 6

Gefahrenmerkmale

(1) Der Unternehmenstarif ist nach Gefahrenmerkmalen zu gliedern, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug oder Anhänger verbunden und für die Art und Größe des Versicherungsrisikos bestimmend sind (objektive Gefahrenmerkmale). Hierzu gehören insbesondere technische Merkmale der Bauart sowie der Verwendungszweck des Kraftfahrzeuges oder Anhängers, sofern sie durch amtliche Urkunden nachweisbar sind.

(2) Bei der Gestaltung des Unternehmenstarifes können Gefahrenmerkmale, die mit der Person des Versicherungsnehmers verbunden und für die Art und Größe des Versicherungsrisikos bestimmend sind (subjektive Gefahrenmerkmale), berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig bestimmbar sind, die Gruppe dieser Versicherungsnehmer groß genug ist, um einen versicherungstechnischen Ausgleich zu ermöglichen, und ihr Schadenbedarf von dem entsprechenden Schadenbedarf aller Versicherungsnehmer wesentlich abweicht. Hierzu gehören insbesondere die Dauer der Schadenfreiheit, die Anzahl der Schäden sowie der Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei Leasing-Fahrzeugen findet Satz 1 entsprechend Anwendung, wenn die subjektiven Gefahrenmerkmale mit der Person des Leasing-Nehmers verbunden sind.

(3) Merkmale oder Verwendungszwecke des Kraftfahrzeuges oder Anhängers, die das Versicherungsrisiko erhöhen oder vermindern, können bei der Gestaltung des Unternehmenstarifes zusätzlich berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere für Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die zusätzliche Einrichtungen für die Beförderung bestimmter Güter besitzen.

(4) In der Anlage 1 ist im einzelnen bestimmt, nach welchen Gefahrenmerkmalen der Unternehmenstarif zu gliedern ist und in welcher Art und Weise andere Gefahrenmerkmale berücksichtigt werden können.

§ 7

Versicherungssummen

(1) Der Unternehmenstarif muß Beiträge für alle in der Anlage zu § 4 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes bestimmten Mindestversicherungssummen enthalten.

(2) Die Beiträge für einen Versicherungsschutz, der höher ist als die Mindestversicherungssummen, müssen dem erhöhten Deckungsumfang Rechnung tragen.

Abschnitt III

Berechnung des Unternehmenstarifes

§ 8

Allgemeine Grundsätze

(1) Der Unternehmenstarif muß unter Berücksichtigung des Schaden- und Kostenverlaufes des einzelnen Versicherungsunternehmens sowie des gesamten Schadenverlaufes aller Versicherungsunternehmen ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung dauernd gewährleisten. Er muß ferner dem Schutzbedürfnis des Geschädigten, dem Interesse des Versicherungspflichtigen an einem wirksamen Versicherungsschutz zu einem angemessenen Beitrag und der Gefahrengemeinschaft aller Versicherungsnehmer Rechnung tragen.

(2) Bei der Berechnung des Unternehmenstarifes sind der Schadenverlauf der Vergangenheit, die voraussichtliche Schadenentwicklung sowie die Verwaltungskosten angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Beiträge des Unternehmenstarifes müssen unbeschadet des § 12 Abs. 2 für alle Wagnisse einer Wagnisgruppe gleich sein; sie sind grundsätzlich als Jahresbeiträge zu berechnen.

§ 9

Übersicht über den Schadenverlauf

(1) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr gesonderte Übersichten über den Schadenverlauf zu führen und der Genehmigungsbehörde bis zum 30. April eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr einzureichen. In besonderen Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die Frist verlängern.

(2) Die Übersicht muß insbesondere Angaben über die Anzahl der Wagnisse und der Schäden sowie über die Aufwendungen für Versicherungsfälle, die Schadenhäufigkeit, den Schadendurchschnitt und den Schadenbedarf enthalten. Dabei sind die in Rückdeckung gegebenen Wagnisse (passive Rückversicherung) in voller Höhe, die in Rückdeckung übernommenen Wagnisse (aktive Rückversicherung) dagegen nicht zu berücksichtigen. Für die Übersicht sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden. In einer gesonderten Übersicht sind die Verteilung der Aufwendungen für Versicherungsfälle auf Aufwendungen für Personen- und für Sachschäden sowie die Anzahl der getöteten und verletzten Personen nachzuweisen. Für diese Übersicht sollen Vordrucke verwendet werden, für die die Genehmigungsbehörde ein Muster bestimmt.

§ 10

Schadenbedarf

(1) Bei der Berechnung des Unternehmenstarifes ist von den Aufwendungen für Versicherungsfälle auszugehen, die im Durchschnitt auf jedes versicherte Wagnis im Kalenderjahr entfallen (Schadenbedarf). Dabei sind Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle insoweit zu berücksichtigen, wie sie erforder-

lich sind, um die für die endgültige Abwicklung der Schäden notwendigen Zahlungen zu leisten, ohne daß unangemessen hohe Überschüsse entstehen.

(2) Der Schadenbedarf ist für jede einzelne Wagnisgruppe grundsätzlich mit dem Wert anzusetzen, der dem gesamten Schadenverlauf im letzten erfaßten Kalenderjahr (§ 9) aller Versicherungsunternehmen entspricht, die in ihrem Tarif dieselbe Wagnisgruppe verwenden (allgemeiner Schadenbedarf). Als allgemeiner Schadenbedarf können die Werte angesetzt werden, die ein Verband von im Geltungsbereich des Pflichtversicherungsgesetzes zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten nach dem Muster der Anlage 2 ermittelt hat.

(3) Bei der Ermittlung des allgemeinen Schadenbedarfes für die einzelne Wagnisgruppe können mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde der Schadenbedarf früherer Jahre einbezogen und mathematisch-statistische Ausgleichsverfahren verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um Zufallsschwankungen auszugleichen. Ist ein Ausgleich von Zufallsschwankungen nach Satz 1 nicht möglich, weil die erfaßten Wagnisse zu gering oder zu unterschiedlich sind, ist der Schadenbedarf nach mathematisch-statistischen Grundsätzen zu schätzen, ein Mindest- und Höchstbetrag festzusetzen oder der Beitrag auf Anfrage von der Direktion des Versicherungsunternehmens zu bestimmen. Die Grundsätze des § 8 sind zu wahren.

(4) Versicherungsunternehmen, deren eigener Schadenbedarf für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in jedem der vorangegangenen drei Jahre niedriger war als der vergleichbare allgemeine Schadenbedarf, können bei der Berechnung des Unternehmenstarifes den eigenen Schadenbedarf berücksichtigen, wenn bei der Abwicklung ihrer Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in keinem der vorangegangenen drei Jahre ein Verlust entstanden ist. Die Berücksichtigung des eigenen Schadenbedarfes erfolgt durch einen Abschlag vom vergleichbaren allgemeinen Schadenbedarf der Wagnisgruppen. Der Abschlag darf jedoch nicht höher sein als der Unterschied zwischen dem allgemeinen und dem unternehmenseigenen Schadenbedarf.

(5) Versicherungsunternehmen, deren eigener Schadenbedarf im letzten erfaßten Kalenderjahr (§ 9) höher war als der vergleichbare allgemeine Schadenbedarf, dürfen bei der Berechnung des Unternehmenstarifes den allgemeinen Schadenbedarf nur dann zugrunde legen, wenn sie nachweisen, daß der erforderliche Ausgleich erzielt werden kann oder die Ursachen für die Überschreitung des allgemeinen Schadenbedarfes beseitigt sind.

(6) Werden bei der Berechnung des Unternehmenstarifes subjektive Gefahrenmerkmale berücksichtigt, so kann die Genehmigungsbehörde zulassen, daß der Ansatz des Schadenbedarfes für bestimmte Gruppen von Versicherungsnehmern unter Berücksichtigung der Gefahrengemeinschaft aller Versicherungsnehmer gekürzt wird, wenn der Ansatz des Schadenbedarfes für die vergleichbaren übrigen Gruppen von Versicherungs-

nehmern entsprechend erhöht wird. Dabei sind die Grundsätze der §§ 5 und 8 zu wahren. Das Versicherungsunternehmen hat die Gründe für die Kürzung des Ansatzes darzulegen und nachzuweisen, wie der erforderliche Ausgleich erzielt werden soll.

§ 11

Voraussichtliche Schadenentwicklung

(1) Bei der Berechnung des Unternehmenstarifes ist der voraussichtlichen Schadenentwicklung durch einen besonderen Zuschlag oder Abschlag Rechnung zu tragen. Dabei ist auch die Entwicklung des Schadenbedarfes in der Vergangenheit zu berücksichtigen.

(2) Der Zuschlag ist angemessen zu erhöhen oder der Abschlag angemessen zu ermäßigen, wenn die beantragte Tarifgestaltung zu einer Verschlechterung des Versicherungsbestandes führen kann. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsunternehmen bei der Berechnung des Unternehmenstarifes seinen eigenen Schadenbedarf berücksichtigt und dieser sich in den vorangegangenen drei Jahren ungünstiger entwickelt hat als der vergleichbare allgemeine Schadenbedarf oder wenn das Versicherungsunternehmen einen Schadenbedarf ansetzt, der unter seinem eigenen Schadenbedarf liegt, und der erforderliche Ausgleich gemäß § 10 Abs. 5 nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden kann.

(3) Bei der Bemessung des Zuschlages oder Abschlages kann ein Ansatz für Gewinn (§ 14) berücksichtigt werden.

§ 12

Verwaltungskosten

(1) Bei der Berechnung des Unternehmenstarifes ist von den tatsächlichen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Verwaltungskosten) des Versicherungsunternehmens, die in der letzten Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen nach § 23 ausgewiesen sind, auszugehen. Hat das Versicherungsunternehmen Provisionen nach § 31 Abs. 2 buchmäßig getrennt erfaßt, so können diese Aufwendungen von den in der letzten Gegenüberstellung nach § 23 ausgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten abgesetzt werden, wenn diese Aufwendungen bei der Berechnung des Unternehmenstarifes in anderer Weise berücksichtigt worden sind.

(2) Beim Ansatz für Verwaltungskosten sind die festen und die beweglichen Kosten nach der Verursachung angemessen zu verteilen. Ersparnisse bei Provisionen für Verträge von Versicherungsnehmern, die mindestens 30 auf ihren Namen zugelassene Kraftfahrzeuge bei einem Versicherungsunternehmen versichert haben, können auf Antrag des Versicherungsunternehmens als Beitragsnachlaß bis zur Höhe der nachgewiesenen Ersparnis berücksichtigt werden, die sich gegenüber dem durchschnittlichen Provisionssatz der übrigen Verträge ergibt. Dabei sind die im Durchschnitt auf die übrigen Verträge entfallenden Provisionen bei der Berechnung des Unternehmenstarifes bei den beweglichen Kosten anzusetzen. Entgelte nach § 31 Abs. 2 bis 4 bleiben bei der Berechnung der Provisionsersparnis unberücksichtigt.

(3) Verwaltungskosten, die aus besonderem Anlaß, insbesondere der Neuaufnahme des Betriebes der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, entstehen, können unberücksichtigt bleiben, wenn sie durch einen ausreichenden Organisationsfonds gedeckt sind und ein entsprechender Nachweis geführt wird. In diesen Fällen sind jedoch mindestens die durchschnittlichen Verwaltungskostensätze der vergleichbaren Versicherungsunternehmen anzusetzen.

§ 13

Gemeinschaftsaufgaben

Bei der Berechnung des Unternehmenstarifes können besondere Aufwendungen für Gemeinschaftsaufgaben berücksichtigt werden, sofern sie nicht bereits im Schadenbedarf oder in den Verwaltungskosten enthalten sind. Dabei ist nachzuweisen, daß die Aufwendungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Vergangenheit laufend in bestimmter Höhe entstanden sind oder ihre künftige Entstehung gewiß ist.

§ 14

Gewinn

Bei der Berechnung des Unternehmenstarifes darf je Wagnisgruppe ein Ansatz für Gewinn bis zu 3 vom Hundert des Versicherungsbeitrages vorgesehen werden.

§ 15

Einnahmen aus Zuschlägen und Gebühren

(1) Bei der Berechnung des Unternehmenstarifes sind Einnahmen aus Zuschlägen für Versicherungsverträge mit anderer als jährlicher Zahlungsweise als Abschlag anzusetzen. Dabei ist von den Einnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr auszugehen. Von den Einnahmen sind die Beträge abzusetzen, die gemäß § 10 Abs. 5 als Ausgleich für einen über dem allgemeinen Schadenbedarf liegenden unternehmenseigenen Schadenbedarf geltend gemacht worden sind.

(2) Werden Ausfertigungsgebühren erhoben, so können auch diese Einnahmen bei der Berechnung des Unternehmenstarifes berücksichtigt werden.

(3) Der Ansatz für Einnahmen aus Zuschlägen und Gebühren muß einheitlich sein. Einnahmen aus Zuschlägen sind nur bei den Wagnisgruppen zu berücksichtigen, für die nach den Tarifbestimmungen solche Zuschläge erhoben werden.

§ 16

Organischer Tarifaufbau und Abrundung

(1) Die nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 berechneten Beiträge können abgerundet werden, um eine Staffelung entsprechend dem Aufbau des Unternehmenstarifes nach Wagnisgruppen zu erreichen.

(2) Die Beiträge können auf volle Deutsche Mark abgerundet werden.

(3) Die Abrundungen nach den Absätzen 1 und 2 sollen sich innerhalb der einzelnen Gefahrengruppen des Unternehmenstarifes ausgleichen.

Abschnitt IV

Antrags- und Genehmigungsverfahren

§ 17

Antrag

(1) Anträge auf Genehmigung neu berechneter Unternehmenstarife sind spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Diese Unternehmenstarife sind nach den Vorschriften der §§ 8 bis 16 zu berechnen. Für den Antrag sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden.

(2) Anträge auf Verlängerung geltender Unternehmenstarife sind nur zulässig, wenn seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des letzten neu berechneten Unternehmenstarifes gemäß Absatz 1 nicht mehr als drei Jahre vergangen sind und sich der allgemeine Schadenbedarf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gegenüber dem Jahr der letzten Antragstellung gemäß Absatz 1 um nicht mehr als 15 vom Hundert geändert hat. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Anträge auf Änderung geltender Unternehmenstarife sind nur zulässig bei

- a) Änderung der Beiträge um einen Vomhundertsatz für diejenigen Wagnis-Kennziffern oder Tarifgruppen, für die das Versicherungsunternehmen den Ansatz für Gewinn (§ 14) gegenüber der Berechnung des Unternehmenstarifes geändert hat. Bei Beitragssenkungen gilt dies nicht, soweit der Gewinnansatz bei dem Zuschlag für die voraussichtliche Schadenentwicklung mit berücksichtigt worden ist (§ 11 Abs. 3);
- b) Änderung der Beiträge um einen Vomhundertsatz, die auf einer Änderung des allgemeinen Schadenbedarfes der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beruht;
- c) Änderung der Beiträge um einen Vomhundertsatz, die auf einer Änderung der in der letzten Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen nach § 23 ausgewiesenen Verwaltungskosten des Versicherungsunternehmens (Anlage 4 Zeile 162) gegenüber den bei der Berechnung des geltenden Unternehmenstarifes angesetzten Verwaltungskosten (Anlage 4 Zeile 179) beruht;
- d) Änderung von Tarifbestimmungen.

Absatz 2 gilt entsprechend, soweit nicht eine außergewöhnliche Änderung des Schadenbedarfes der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine schnelle Anpassung der Beiträge erfordert.

(4) Der Antrag ist von jedem Versicherungsunternehmen gesondert zu stellen. Bei abhängigen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes kann das herrschende Unternehmen den Antrag im Namen des abhängigen Unternehmens stellen.

(5) Die Genehmigungsbehörde kann in besonderen Fällen auf die Einhaltung der Antragsfrist oder auf die Verwendung des Musters oder einzelne Angaben verzichten.

§ 18

Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Sie soll mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten des Tarifes dem Versicherungsunternehmen zugestellt werden.

(2) Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn infolge der Entwicklung des Schadenbedarfes oder anderer Umstände, die für die Berechnung des Unternehmenstarifes von Bedeutung sind, Grund zu der Annahme besteht, daß der Unternehmensstarif nicht mehr den Grundsätzen des § 8 entspricht.

Abschnitt V

Anwendung des Unternehmenstarifes

§ 19

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Anwendung des Unternehmenstarifes auf den einzelnen Versicherungsvertrag, insbesondere die Zuordnung des einzelnen Wagnisses zu einer bestimmten Wagnisgruppe, ist in den Tarifbestimmungen zu regeln. Dabei ist auch zu bestimmen, wie die im Unternehmenstarif berücksichtigten Gefahrenmerkmale auf Verlangen des Versicherungsunternehmens nachzuweisen sind.

(2) Wechselt der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen, so hat das neue Versicherungsunternehmen Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrages sowie die Anzahl der Schäden vor dem Wechsel zu berücksichtigen, wenn sie durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden. Das bisherige Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, die entsprechende Bescheinigung dem Versicherungsnehmer oder dem neuen Versicherungsunternehmen auf Verlangen auszustellen.

(3) Geht der Versicherungsvertrag auf einen anderen Versicherungsnehmer über, so entsteht unbeschadet des § 20 Abs. 2 für den neuen Versicherungsnehmer kein Anspruch auf Berücksichtigung von subjektiven Gefahrenmerkmalen (§ 6 Abs. 2), die in der Person des bisherigen Versicherungsnehmers erfüllt waren.

(4) Zugunsten des Versicherungsnehmers kann von den Vorschriften des Abschnittes V in den Tarifbestimmungen abgewichen werden.

§ 20

Schadenfreiheit

(1) Wird in dem Unternehmenstarif das Merkmal der Schadenfreiheit berücksichtigt, so ist in den Tarifbestimmungen zu regeln, für welche Wagnisse, ab wann und unter welchen Voraussetzungen ein Versicherungsvertrag als schadenfrei behandelt wird. § 5 Abs. 1 findet Anwendung.

(2) Die Zuordnung des Versicherungsvertrages zu einer Schadenklasse richtet sich nach der Dauer der

Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages eines Dritten, wenn der Dritte auf seinen Anspruch auf Berücksichtigung des Schadenverlaufs seines Vertrages zugunsten des Versicherungsnehmers verzichtet und der Versicherungsnehmer nach Maßgabe der Tarifbestimmungen glaubhaft macht, daß er das Fahrzeug nicht nur gelegentlich gefahren hat und daß die Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrages des Dritten im Hinblick auf sein bisheriges Fahrverhalten gerechtfertigt ist.

§ 21

Wohnort des Versicherungsnehmers

Wird in dem Unternehmenstarif das Merkmal Wohnort des Versicherungsnehmers nach Anlage 1 Abschnitt III berücksichtigt, so ist in den Tarifbestimmungen anzugeben, welcher Regionalklasse die einzelnen Regionen zugeordnet sind. Die Bildung und die Zuordnung der Regionen bleiben bis zum Inkrafttreten eines neu berechneten Tarifes (§ 17 Abs. 1) unverändert.

Abschnitt VI

Gesetzliche Beitragsermäßigung

§ 22

Allgemeine Grundsätze

(1) Sind in einem Kalenderjahr ohne Berücksichtigung der aktiven und passiven Rückversicherung (selbst abgeschlossenes Brutto-Geschäft) die Erträge eines Versicherungsunternehmens in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung höher als die Aufwendungen (technischer Überschuß), so hat das Versicherungsunternehmen die Beiträge nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermäßigen (Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß). Dies gilt nicht für die Versicherung von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen. Die Vorschriften des Satzes 1 gelten nur für Versicherungsverträge, die von Anfang bis Ende dieses Kalenderjahres bestanden haben, ohne daß der Versicherungsschutz länger als sechs Monate nach § 5 AKB unterbrochen war.

(2) Sind mehrere Wagnisse Gegenstand eines einheitlichen Versicherungsvertrages, so gilt für die Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß jedes einzelne Wagnis als durch gesonderten Vertrag versichert.

(3) Wechselt der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen, so sind die Dauer und die Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrages sowie die Anzahl der Schäden vor dem Wechsel für die Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß zu berücksichtigen, wenn sie durch eine Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 nachgewiesen werden.

(4) Ist der Versicherungsvertrag auf einen anderen Versicherungsnehmer übergegangen, so entsteht für den Erwerber im Kalenderjahr des Vertragsüberganges kein Anspruch auf Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß. Das gilt nicht in den Fällen des § 20 Abs. 2.

(5) Versicherungsunternehmen, die nach ihrer Satzung oder sonstigen zwingenden Vorschriften verpflichtet sind, alle Überschüsse an ihre Versicherungsnehmer auszuschütten, kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag gestatten, die Beiträge statt nach den Vorschriften dieser Verordnung nach ihrer Satzung zu ermäßigen, sofern sie durch Vorlage ihrer Abrechnung nach § 28 Abs. 1 und 5 nachweisen, daß die satzungsgemäße Beitragsermäßigung für den einzelnen Versicherungsnehmer höher ist als die Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß.

§ 23

Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen

(1) Die Versicherungsunternehmen haben für jedes Kalenderjahr den technischen Überschuß oder Fehlbetrag des selbst abgeschlossenen Brutto-Geschäfts durch Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen in einem gesonderten Überschußverband festzustellen.

(2) Abweichungen der in der Übersicht nach § 9 ausgewiesenen Aufwendungen für Versicherungsfälle von den in der Gegenüberstellung nach Absatz 1 ausgewiesenen entsprechenden Werten für Geschäftsjahreschäden sind betragsmäßig anzugeben und zu erläutern. Das gleiche gilt, wenn bei Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, die in der Gegenüberstellung nach Absatz 1 angesetzten Erträge und Aufwendungen von den entsprechenden Erträgen und Aufwendungen in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung abweichen. Die Verwaltungskosten sind in tatsächlicher Höhe anzusetzen; dabei dürfen jedoch die bei der Berechnung des Unternehmenstarifes berücksichtigten festen und beweglichen Kosten (Anlage 3 Abschnitt B III Nr. 3 Spalten 1 und 2 sowie Nr. 4 Spalten 1 und 2) zuzüglich Provisionsaufwendungen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 von den Verwaltungskosten abgesetzt sind, nicht überschritten werden. Die Genehmigungsbehörde kann Abweichungen von Satz 3 zulassen, wenn der Unternehmenstarif über die berechnete Dauer hinaus ohne Beitragserhöhung fortgeführt wird, die Beiträge während der Laufzeit des genehmigten Unternehmenstarifes gesenkt worden sind oder andere Tatbestände vorliegen, die die Gesamtheit der Versicherungsunternehmen treffen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann zulassen, daß in der Gegenüberstellung nach Absatz 1 ein herrschendes und die von ihm abhängigen Versicherungsunternehmen (§ 17 des Aktiengesetzes) zusammengefaßt werden, wenn das herrschende Unternehmen für die Verbindlichkeiten der abhängigen Unternehmen aus der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gesamtschuldnerisch haftet.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 hat das beteiligte Versicherungsunternehmen die anteiligen Beitragseinnahmen und die Schadenquote in einer gesonderten Übersicht auszuweisen. Dies gilt nicht, wenn und solange die Summe der Beitragseinnahmen des beteiligten Versicherungsunternehmens aus diesen Versicherungsverträgen weniger als 10 vom Hundert seiner gesamten Beitragseinnahmen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beträgt.

§ 24

Verwendung des technischen Überschusses

(1) Versicherungsunternehmen, deren technischer Überschuß in einem Kalenderjahr nicht mehr als 3 vom Hundert der verdienten Beiträge beträgt, sind zur Ermäßigung der Beiträge nicht verpflichtet.

(2) Beträgt der technische Überschuß mehr als 3 vom Hundert der verdienten Beiträge, so hat das Versicherungsunternehmen mindestens den über 3 vom Hundert hinausgehenden Betrag bis zur Höhe von 6 vom Hundert in vollem Umfang, den über 6 vom Hundert hinausgehenden Betrag bis zur Höhe von 15 vom Hundert zu zwei Dritteln und den 15 vom Hundert übersteigenden Betrag wieder in vollem Umfang für die Beitragsermäßigung zugunsten der Versicherungsnehmer zu verwenden.

(3) Die für die Beitragsermäßigung zugunsten der Versicherungsnehmer zu verwendenden Beträge des technischen Überschusses sind einer Rückstellung (Überschußrückstellung) zuzuführen. Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, die mindestens zwölf Monate in der Rückstellung befindlichen Beträge zu verzinsen und die Zinsen der Überschlußrückstellung zuzuführen. Rückstellungsbeträge und Zinsen dürfen nur für die Beitragsermäßigung zugunsten der Versicherungsnehmer verwandt werden. Das gleiche gilt für Beträge, die das Versicherungsunternehmen von seinem eigenen Anteil am technischen Überschuß zusätzlich für die Versicherungsnehmer zur Verfügung stellt.

(4) Solange die Überschlußrückstellung weniger als 3 vom Hundert der verdienten Beiträge enthält, kann eine Beitragsermäßigung unterbleiben. Die Genehmigungsbehörde kann jedoch anordnen, daß die in der Überschlußrückstellung vorhandenen Beträge ganz oder teilweise an die anspruchsberechtigten Versicherungsnehmer auszuzahlen sind, wenn das Versicherungsunternehmen in den letzten fünf Jahren keine Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß gezahlt hat.

§ 25

Erträge aus den Zinsträgern

(1) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, bei der Gegenüberstellung nach § 23 Abs. 1 zusätzlich die Erträge aus den Zinsträgern in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzüglich der anrechenbaren Aufwendungen (Rein-Zinserträge) gemäß Anlage 4 festzustellen und nach Maßgabe der folgenden Absätze für die Beitragsermäßigung zugunsten der Versicherungsnehmer zu verwenden.

(2) Die Rein-Zinserträge gemäß Absatz 1 sind von den Versicherungsunternehmen vorrangig zur Deckung eines technischen Fehlbetrages aus dem Vorjahr oder eines versicherungstechnischen Fehlbetrages des Geschäftsjahres zu verwenden, der in der Gegenüberstellung nach § 23 Abs. 1 ausgewiesen ist.

(3) Versicherungsunternehmen, deren handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuß abschließen, sind nicht verpflichtet, von den verbleibenden Rein-Zinserträgen einen Betrag bis zu 3 vom Hundert der verdienten Netto-Beiträge gemäß

Anlage 4 zugunsten der Versicherungsnehmer zu verwenden. Betragen die verbleibenden Rein-Zinserträge mehr als 3 vom Hundert der verdienten Netto-Beiträge, so hat das Versicherungsunternehmen mindestens diese Beträge für die Beitragsermäßigung zugunsten der Versicherungsnehmer zu verwenden und der Überschlußrückstellung (§ 24 Abs. 3) zuzuführen.

(4) Absatz 3 Satz 2 gilt nicht, soweit

1. unter Berücksichtigung von Absatz 3 Satz 1 die Solvabilitätsspanne, mindestens aber das Verhältnis des offen ausgewiesenen Eigenkapitals zu den gebuchten Netto-Beiträgen für das Gesamtgeschäft von 20 vom Hundert unterschritten wird und das Versicherungsunternehmen in dem dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahr das offen ausgewiesene Eigenkapital um einen entsprechenden Betrag verstärkt, oder
2. der vorläufige Jahresüberschuß durch die Verwendung von Rein-Zinserträgen zugunsten der Versicherungsnehmer in einen Jahresfehlbetrag umgewandelt wird.

(5) Versicherungsunternehmen, deren handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnungen mit einem Jahresfehlbetrag abschließen, sind nicht verpflichtet, die nach Absatz 2 verbleibenden Rein-Zinserträge für die Beitragsermäßigung zu verwenden.

§ 26

Verteilung der für die gesetzliche Beitragsermäßigung zu verwendenden Beträge

(1) Die in der Überschlußrückstellung enthaltenen Beträge (§ 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 Satz 2) sind als gesetzliche Beitragsermäßigung nach Maßgabe des § 22 und der folgenden Absätze zu verteilen.

(2) Die Verteilung kann an alle anspruchsberechtigten Versicherungsnehmer gleichmäßig oder nach der Dauer der Schadenfreiheit gestaffelt oder gleichmäßig an die Versicherungsnehmer vorgenommen werden, deren Versicherungsvertrag im Kalenderjahr der Verteilung als schadenfrei behandelt wird. Enthält die Überschlußrückstellung 15 vom Hundert oder mehr der verdienten Beiträge, so sind mindestens 3 vom Hundert der verdienten Beiträge an alle anspruchsberechtigten Versicherungsnehmer gleichmäßig zu verteilen.

(3) Bei der Verteilung ist von dem Versicherungsbeitrag des Versicherungsvertrages am Ende des Kalenderjahres auszugehen. Besteht am Ende des Kalenderjahres kein Versicherungsvertrag, weil das versicherte Wagnis weggefallen ist, so ist von dem Versicherungsbeitrag auszugehen, der bei Wegfall des versicherten Wagnisses maßgebend war. Bei einer Verteilung nach der Schadenfreiheit ist die Schadenklasse maßgebend, in der sich der Versicherungsvertrag im Kalenderjahr der Verteilung befindet.

(4) Ist der Beitrag für einen Versicherungsvertrag in einem Kalenderjahr nach den Tarifbestimmungen des Unternehmenstarifes bereits in anderer Weise ermäßigt worden, so darf die gesetzliche Beitragsermäßigung für dieses Kalenderjahr zusammen mit den anderen Beitragsermäßigungen 80 vom Hundert des Tarifbeitrages

nicht übersteigen; dabei bleibt ein Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie Körperbehinderte unberücksichtigt. Aus diesem Grunde nicht gezahlte Beträge verbleiben in der Überschubrückstellung.

(5) Die gesetzliche Beitragsermäßigung kann auf volle Vomhundertsätze und auf volle Deutsche Mark abgerundet werden. Beträgt die gesetzliche Beitragsermäßigung bei einem Versicherungsvertrag weniger als 10 Deutsche Mark, so kann sie unterbleiben. Die Restbeträge verbleiben in der Überschubrückstellung.

(6) In den Fällen des § 3 Abs. 2 können die beteiligten Versicherungsunternehmen für ihren Anteil am Vertrag die Beiträge bis zur Höhe der vom führenden Versicherungsunternehmen vorgenommenen gesetzlichen Beitragsermäßigung ermäßigen, wenn eine entsprechende vertragliche Verpflichtung besteht und soweit die für die gesetzliche Beitragsermäßigung zu verwendenden Beträge des beteiligten Versicherungsunternehmens ausreichend sind. Dadurch darf jedoch der Anteil der anderen Versicherungsnehmer des Versicherungsunternehmens an den für die gesetzliche Beitragsermäßigung zu verwendenden Beträgen nicht beeinträchtigt werden.

§ 27

Auszahlung der gesetzlichen Beitragsermäßigung

Das Versicherungsunternehmen kann den Ermäßigungsbetrag mit dem im Kalenderjahr der Verteilung nächstfällig werdenden Beitrag (Teilbeitrag) verrechnen oder unmittelbar an den Versicherungsnehmer auszahlen. Wird im Kalenderjahr der Verteilung kein Beitrag mehr fällig oder besteht ein Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer nicht mehr, so ist der Ermäßigungsbetrag auf Antrag des Versicherungsnehmers auszuführen. Der Versicherungsnehmer darf seinen Anspruch auf gesetzliche Beitragsermäßigung nicht gegen seine Beitragsschuld aufrechnen.

§ 28

Prüfung und Veröffentlichung der gesetzlichen Beitragsermäßigung

(1) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, der Genehmigungsbehörde bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Abrechnung zur Ermittlung der für die gesetzliche Beitragsermäßigung zu verwendenden Beträge des vorangegangenen Kalenderjahres in zweifacher Ausfertigung vorzulegen sowie Art und Höhe der vorgesehenen Beitragsermäßigung anzugeben.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann binnen sechs Wochen nach Vorlage der Abrechnung die Verrechnung oder Auszahlung des Überschubbetrages untersagen, wenn die Abrechnung, die Verwendung oder die Verteilung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, die Abrechnung auch nach Ablauf der Frist zu berichtigen oder zu ergänzen.

(3) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 2 bestimmten Frist die vorgesehene Verwendung und Verteilung der für die gesetzliche Beitragsermäßigung zu verwenden-

den Beträge im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, wenn die Genehmigungsbehörde nicht widersprochen hat.

(4) Eine Veröffentlichung, Verrechnung oder Auszahlung der gesetzlichen Beitragsermäßigung vor Ablauf der in Absatz 2 bestimmten Frist ist unzulässig. Die Genehmigungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(5) Für die Abrechnung zur Ermittlung der für die gesetzliche Beitragsermäßigung zu verwendenden Beträge sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 4 zu verwenden.

Abschnitt VII

Sonderregelungen

§ 29

Ausländer-Pflichtversicherung

(1) Für die Unternehmenstarife der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 18, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Ausländer-Pflichtversicherung kann ein besonderer Tarif beantragt werden. Bei der Berechnung des Tarifes kann abweichend von § 10 Abs. 1 von den Aufwendungen für Versicherungsfälle ausgegangen werden, die im Durchschnitt auf alle Wagnisse der Ausländer-Pflichtversicherung insgesamt im Kalenderjahr entfallen.

(3) Der Antrag kann abweichend von § 17 Abs. 4 auch von einer Gemeinschaft mehrerer Versicherungsunternehmen gestellt werden. In diesem Falle kann die Genehmigungsbehörde auf die Verwendung des Musters der Anlage 3 oder einzelne Angaben verzichten. Wird die Ausländer-Pflichtversicherung von einer Gemeinschaft mehrerer Versicherungsunternehmen betrieben, so sind die Ergebnisse über den Schadenverlauf von dieser Gemeinschaft in der Übersicht nach § 9 auszuweisen.

§ 30

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der in Artikel 11 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut genannten Personen

(1) Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der in Artikel 11 Abs. 1 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) genannten Personen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 28, soweit im folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der in Artikel 11 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut genannten Personen kann ein besonderer Tarif beantragt werden. Der Tarif kann nach anderen als den in § 6 genannten Gefahrenmerkmalen gegliedert werden. Bei der Berechnung des Tarifes kann abweichend von § 10 Abs. 1 von den Aufwendungen für Versicherungsfälle ausgegangen werden, die im Durch-

schnitt auf alle Wagnisse der Versicherung nach Satz 1 insgesamt im Kalenderjahr entfallen. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag zulassen, daß die Vorschriften des Abschnittes VI keine Anwendung finden.

Abschnitt VIII

Entgelte für Versicherungsvermittler

§ 31

Hauptberufliche Versicherungsvermittler

(1) Für die hauptberufliche Vermittlertätigkeit dürfen höchstens 11 vom Hundert des vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrages (§ 2 Abs. 2) jährlich als Abschluß- oder Folgeprovision vereinbart, angenommen oder gewährt werden; bei Verträgen, die ein Versicherungsnehmer für mindestens 30 auf seinen Namen zugelassene Kraftfahrzeuge bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat sowie bei entsprechenden Mitversicherungsverträgen (§ 3 Abs. 2 Satz 1) beträgt der Höchstsatz für die Abschluß- oder Folgeprovision 8,5 vom Hundert des vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrages. Eine hauptberufliche Vermittlertätigkeit liegt vor, wenn eine natürliche oder eine juristische Person oder eine Personenvereinigung gewerbsmäßig als Vermittler in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung tätig ist und regelmäßig den überwiegenden Teil ihrer Einnahmen aus der Vermittlung von Versicherungsverträgen zieht; dabei bleiben Einnahmen aus Haus- und Grundbesitz und aus Kapitalvermögen sowie Pensionsbezüge außer Betracht.

(2) Hat ein Versicherungsunternehmen die regelmäßige Bearbeitung und Erledigung von Schäden auf einen hauptberuflichen Versicherungsvermittler übertragen, so kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Versicherungsunternehmens zulassen, daß dem Versicherungsvermittler eine zusätzliche Provision von höchstens 2,5 vom Hundert des vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrages gewährt wird, wenn und solange er für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine schriftliche Regulierungsvollmacht über mindestens 2 000 Deutsche Mark je Schadenfall hat und diese Schäden tatsächlich abschließend reguliert.

(3) Hat ein Versicherungsunternehmen Verwaltungsaufgaben, die sonst üblicherweise von dem Unternehmen erledigt werden, auf einen Versicherungsvermittler übertragen und gehen dessen Tätigkeiten dadurch wesentlich über die in den vorstehenden Absätzen genannten hinaus, so kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Versicherungsunternehmens zulassen, daß dem hauptberuflichen Versicherungsvermittler neben der nach den vorstehenden Absätzen zulässigen Provision die durch die Ausübung dieser zusätzlichen Tätigkeit entstandenen Kosten ganz oder teilweise erstattet werden, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Hat ein Versicherungsunternehmen die regelmäßige Ausfertigung von Versicherungsscheinen und -nachträgen auf einen hauptberuflichen Versicherungsvermittler übertragen, so kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Versicherungsunternehmens zulassen, daß dem Versicherungsvermittler eine

zusätzliche Provision von höchstens 2,5 vom Hundert des vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrages gewährt wird, wenn und solange dies wegen der betrieblichen Organisationsform oder der technischen Ausrüstung des Versicherungsunternehmens wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

(5) Beschränkt sich die Vermittlertätigkeit auf den Abschluß von Versicherungsverträgen, so darf nur einmalig eine Abschlußprovision bis zu der nach Absatz 1 zulässigen Höhe vereinbart, angenommen oder gewährt werden. Beschränkt sich die Vermittlertätigkeit auf den Nachweis von Anschriften, so darf nur einmalig eine Abschlußprovision von höchstens 2,75 vom Hundert des vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrages vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

§ 32

Nebenberufliche Versicherungsvermittler

(1) Für die nebenberufliche Vermittlertätigkeit dürfen höchstens 5 vom Hundert des vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrages (§ 2 Abs. 2) jährlich als Abschluß- oder als Folgeprovision vereinbart, angenommen oder gewährt werden; bei Verträgen, die ein Versicherungsnehmer für mindestens 30 auf seinen Namen zugelassene Kraftfahrzeuge bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat sowie bei entsprechenden Mitversicherungsverträgen (§ 3 Abs. 2 Satz 1), beträgt der Höchstsatz für die Abschluß- oder Folgeprovision 3 vom Hundert des vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrages.

(2) In den Fällen des § 31 Abs. 3 kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Versicherungsunternehmens zulassen, daß dem nebenberuflichen Versicherungsvermittler neben der nach Absatz 1 zulässigen Provision die durch die Ausübung dieser zusätzlichen Tätigkeiten entstehenden Kosten ganz oder teilweise erstattet werden, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

(3) Beschränkt sich die Vermittlertätigkeit auf den Abschluß von Versicherungsverträgen, so darf nur einmalig eine Abschlußprovision bis zu der nach Absatz 1 zulässigen Höhe vereinbart, angenommen oder gewährt werden. Beschränkt sich die Vermittlertätigkeit auf den Nachweis von Anschriften, so gilt § 31 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 33

Organisationsverträge

Hat ein im Geltungsbereich des Pflichtversicherungsgesetzes zugelassenes Versicherungsunternehmen, das infolge der Spartenrennung oder aus anderen rechtlichen Gründen die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ganz oder zum Teil nicht selbst betreiben darf, seine Organisation einem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsunternehmen für die Vermittlung von Verträgen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zur Verfügung gestellt, so finden die Vorschriften dieser Verordnung nur auf das Entgelt für die Vermittlertätigkeit der Organisation, nicht jedoch auf die Vergütung für das Zurverfügungstellen der Organisation Anwendung.

§ 34

**Verbindlichkeit
der Entgelte für Versicherungsvermittler**

Wer als Inhaber oder Angehöriger eines Unternehmens oder sonst als Vermittler Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, darf für die Vermittlertätigkeit keine höheren als die nach den §§ 31 bis 33 zulässigen Entgelte fordern, versprechen, vereinbaren, annehmen oder gewähren. Entgelte sind auch Organisationszuschüsse und sonstige Zuschüsse sowie Erstattungen im Sinne des § 31 Abs. 3 und des § 32 Abs. 2, jedoch nicht Aufwendungen auf Grund des § 89 b HGB oder vergleichbare Aufwendungen und Aufbauhilfen für die Dauer bis zu zwei Jahren an hauptberufliche Vermittler.

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

Übergangsvorschriften

(1) Die in der Satzung des Versicherungsverbandes Deutscher Eisenbahnen enthaltenen Beitragsbestimmungen gelten in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgebenden Fassung als genehmigter Tarif dieses Versicherungsunternehmens. Abschnitt VI findet für diesen Versicherungsverband keine Anwendung.

(2) Die von der Genehmigungsbehörde nach § 30 Abs. 2 bis 4 und § 31 Abs. 2 der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung vom 20. November 1967 (Beilage zum BAnz. Nr. 225 vom 1. Dezember 1967), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Dezember 1982 (BAnz. Nr. 228 vom 8. Dezember 1982), erteilten Genehmigungen für Entgelte der Versicherungsvermittler in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten als Genehmigungen auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung, solange die der Genehmigung zugrundeliegenden Voraussetzungen unverändert sind.

(3) Wird die Ausfertigung von Versicherungsscheinen und -nachträgen von dem Versicherungsunternehmen selbst übernommen, so dürfen hauptberuflichen Versicherungsvermittlern, die bisher Versicherungsscheine

und -nachträge ausgefertigt haben, für eine Übergangszeit von längstens 3 Jahren die mit der Umstellung verbundenen Kosten erstattet werden. Die Übergangszeit beginnt mit dem Tage der Übernahme der Ausfertigung durch das Versicherungsunternehmen. Die Kostenerstattung darf im ersten Jahr der Übergangszeit 2,5 vom Hundert, im zweiten Jahr 2 vom Hundert und im dritten Jahr 1 vom Hundert des vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrages nicht übersteigen. Das Versicherungsunternehmen hat der Genehmigungsbehörde binnen einem Monat nach der Übernahme der Ausfertigung Höhe und Dauer der Kostenerstattung zu melden.

(4) Der am 31. Dezember 1984 in der Überschubrückstellung der Fahrzeugteilversicherung befindliche Betrag ist in die Überschubrückstellung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu überführen.

(5) Der Unternehmenstarif 1985 hat eine stufenweise Anpassung der Beiträge für Leichtkrafträder (im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe a StVZO) an den Schadenbedarf der Wagnis-Kennziffer 002 vorzusehen. Die Beiträge für diese Fahrzeugart sind im Kalenderjahr 1985 nur unter Berücksichtigung der halben Differenz zwischen dem vor dem 31. Dezember 1984 gültigen Beitrag und dem neu berechneten Beitrag zu erhöhen.

§ 36

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter auch im Land Berlin.

§ 37

Inkrafttreten; abgelöste Vorschrift

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung vom 20. November 1967 (Beilage zum BAnz. Nr. 225 vom 1. Dezember 1967), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Dezember 1982 (BAnz. Nr. 228 vom 8. Dezember 1982), außer Kraft, soweit sie die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung betrifft; soweit sie die Fahrzeugteilversicherung betrifft, tritt sie mit Ablauf des 31. März 1985 außer Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage 1

(zu § 6 Abs. 4)

Gliederung nach Gefahrenmerkmalen

I.

Der Unternehmenstarif ist in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 nach folgenden objektiven Gefahrenmerkmalen (§ 6 Abs. 1) zu gliedern:

Wagnis-Kennziffer	Wagnisstärke	Versicherungsrisiko
0		Krafträder
001	ohne	Leichtkrafträder im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe b StVZO
002	ohne	Leichtkrafträder einschließlich Leichtkraftroller im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe a StVZO
003	kW	Krafträder und Kraftroller mit mehr als 50 cm ³ Hubraum
	001 kW	bis 7 kW
	008 kW	über 7 bis 13 kW
	014 kW	über 13 bis 20 kW
	021 kW	über 20 bis 37 kW
	038 kW	über 37 kW
005	ohne	Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 StVZO, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen
006	ohne	maschinell angetriebene Krankenfahrstühle im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen
1		Personenkraftwagen
112	kW	Personenkraftwagen bis 9 Plätze, Eigenverwendung
	001 kW	bis 17 kW
	018 kW	über 17 bis 25 kW
	026 kW	über 25 bis 29 kW
	030 kW	über 29 bis 33 kW
	034 kW	über 33 bis 40 kW
	041 kW	über 40 bis 44 kW
	045 kW	über 44 bis 55 kW
	056 kW	über 55 bis 66 kW
	067 kW	über 66 bis 85 kW
	086 kW	über 85 bis 110 kW
	111 kW	über 110 kW
127	kW	sonstige Kraftfahrzeuge/Wohnwagen (Camping-Fahrzeuge)
	001 kW	bis 22 kW
	023 kW	über 22 bis 29 kW
	030 kW	über 29 bis 37 kW
	038 kW	über 37 bis 44 kW
	045 kW	über 44 bis 51 kW
	052 kW	über 51 kW
141	ohne	Personenmietwagen in Standorten *) bis 50 000 Einwohner
142	ohne	Personenmietwagen in Standorten *) über 50 000 Einwohner (außer Wagnis-Kennziffer 149)
149	ohne	Personenmietwagen im Land Berlin
150	ohne	Kraftdroschken (außer Wagnis-Kennziffer 159)
159	ohne	Kraftdroschken im Land Berlin
162	kW	Selbstfahrivermietfahrzeuge (Personenkraftwagen bis 9 Plätze) kW-Aufteilung wie Wagnis-Kennziffer 112

*) Standort im Sinne der Wagnis-Kennziffern 141–159 ist der Ort der Gewerbezulassung (nicht der Wohnort)

Wagnis-Kennziffer	Wagnis-stärke	Versicherungsrisiko
2		Lastkraftwagen bis 1 t Nutzlast
20		Werkverkehr und gewerblicher Güterverkehr
202	kW	Lastkraftwagen bis zu 1 t Nutzlast (Lieferwagen)
	001 kW	bis 22 kW
	023 kW	über 22 bis 29 kW
	030 kW	über 29 bis 37 kW
	038 kW	über 37 bis 44 kW
	045 kW	über 44 bis 51 kW
	052 kW	über 51 kW
204	kW	bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl
262	kW	Selbstfahrervermietlieferwagen
		kW-Aufteilung der Wagnis-Kennziffern 204 und 262 wie Wagnis-Kennziffer 202
3		Lastkraftwagen über 1 t Nutzlast
30		Werkverkehr
301	t	Lastkraftwagen
	011 dt	über 1 bis 2 t
	021 dt	über 2 bis 3 t
	031 dt	über 3 bis 4 t
	041 dt	über 4 bis 5 t
	051 dt	über 5 bis 6 t
	061 dt	über 6 bis 8 t
	081 dt	über 8 bis 10 t
	101 dt	über 10 t
303	t	bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl
31		gewerblicher Güternahverkehr
311	t	Lastkraftwagen
313	t	bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl
		dt-Aufteilung der Wagnis-Kennziffern 303 bis 313 wie Wagnis-Kennziffer 301
32		gewerblicher Güterfernverkehr
322	t	Lastkraftwagen
	011 dt	über 1 bis 3 t
	031 dt	über 3 bis 5 t
	051 dt	über 5 bis 6 t
	061 dt	über 6 bis 8 t
	081 dt	über 8 bis 10 t
	101 dt	über 10 t
324	t	bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl
33		Umzugsverkehr
332	t	Lastkraftwagen im Umzugsverkehr
		dt-Aufteilung der Wagnis-Kennziffern 324 und 332 wie Wagnis-Kennziffer 322
362	t	Selbstfahrervermietlastkraftwagen
		dt-Aufteilung wie Wagnis-Kennziffer 301
4		Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen und Raupenschlepper
40		Werkverkehr
401	kW	Zugmaschinen usw.
	001 kW	bis 26 kW
	027 kW	über 26 bis 59 kW
	060 kW	über 59 bis 110 kW
	111 kW	über 110 bis 180 kW
	181 kW	über 180 kW

Wagnis-Kennziffer	Wagnisstärke	Versicherungsrisiko
403	kW	bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl kW-Aufteilung wie Wagnis-Kennziffer 401
41		gewerblicher Güternahverkehr
411	kW	Zugmaschinen usw.
	001 kW	bis 88 kW
	089 kW	über 88 bis 147 kW
	148 kW	über 147 bis 206 kW
	207 kW	über 206 kW
413	kW	bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl kW-Aufteilung wie Wagnis-Kennziffer 411
42		gewerblicher Güterfernverkehr
422	kW	Zugmaschinen usw.
	001 kW	bis 221 kW
	222 kW	über 221 kW
424	kW	bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl
43		Umzugsverkehr
432	kW	Zugmaschinen usw. im Umzugsverkehr kW-Aufteilung der Wagnis-Kennziffern 424 und 432 wie Wagnis-Kennziffer 422
44		und
45		sonstige Güterfahrzeuge
451	kW	Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper, die ein amtliches grünes Kennzeichen führen
	001 kW	bis 12 kW
	013 kW	über 12 bis 18 kW
	019 kW	über 18 bis 26 kW
	027 kW	über 26 bis 33 kW
	034 kW	über 33 bis 44 kW
	045 kW	über 44 bis 55 kW
	056 kW	über 55 bis 74 kW
	075 kW	über 74 kW
5		Anhänger und Auflieger zur Güterbeförderung
50		Werkverkehr und Privatverkehr
501	t	Anhänger usw.
	001 dt	bis 1 t
	011 dt	über 1 bis 3 t
	031 dt	über 3 bis 5 t
	051 dt	über 5 bis 10 t
	101 dt	über 10 bis 15 t
	151 dt	über 15 bis 20 t
	201 dt	über 20 t
503	t	bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl
51		gewerblicher Güternahverkehr
511	t	Anhänger usw.
513	t	bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl
52		gewerblicher Güterfernverkehr
522	t	Anhänger usw.
524	t	bei Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl
53		Umzugsverkehr
532	t	Anhänger usw. im Umzugsverkehr dt-Aufteilung der Wagnis-Kennziffern 503 bis 532 wie Wagnis-Kennziffer 501

Wagnis-Kennziffer	Wagnisstärke	Versicherungsrisiko
54	bis	
56	sonstige	Anhänger und Auflieger
541	ohne	Wohnwagenanhänger
542	ohne	Anhänger und Auflieger in Sonderausführung
551	ohne	Anhänger zu landwirtschaftlichen Zugmaschinen mit amtlichem grünen Kennzeichen
561	ohne	Anhänger des Deutschen Roten Kreuzes und des Arbeitersamariterbundes oder anderer als gemeinnützig anerkannter Hilfsorganisationen zur Rettung von Gesundheit und Menschenleben bei Katastropheneinsatz und Übungsfahrten
6	Kraftomnibusse	
601	Platz	Kraftomnibusse und Obusse Die Wagnisstärke wird durch die Anzahl der Sitz- und Stehplätze (ohne Fahrersitz) laut Zulassung bestimmt.
	009 PI	9 bis 19 Plätze
	020 PI	20 bis 29 Plätze
	030 PI	30 bis 39 Plätze
	040 PI	40 bis 49 Plätze
	050 PI	50 bis 59 Plätze
	060 PI	60 bis 69 Plätze
	070 PI	70 bis 79 Plätze
	080 PI	80 bis 89 Plätze
	090 PI	90 bis 99 Plätze
	100 PI	100 bis 109 Plätze
	110 PI	110 bis 119 Plätze
	120 PI	120 und mehr Plätze
7	übrige Wagnisse	
70	und	
71	Sonderfahrzeuge	
701	ohne	Abschleppwagen bis 10 t, die behördlich als Arbeitsmaschinen anerkannt sind
702	ohne	Abschleppwagen über 10 t sowie sonstige Arbeitsmaschinen
703	ohne	fahrbare Küchen, Feuerwehr-Mannschafts- und Gerätewagen
704	ohne	Melkwagen, Milchsammeltankwagen (nicht Milchtankwagen) und landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
705	ohne	Straßen-Reinigungs- und Sprengwagen, Müll- und Fäkalienabfuhrwagen (ohne Fahrzeuge nach Wagnis-Kennziffer 716)
706	ohne	Krankenomnibusse ab 8 Personen
707	ohne	Krankenwagen
709	ohne	Leichenwagen
710	ohne	Autoschütter
711	ohne	Polizei-Mannschaftswagen, Mannschaftswagen des Deutschen Roten Kreuzes
715	ohne	Selbstfahrivermietfahrzeuge mit Ausnahme der unter einer besonderen Wagnis-Kennziffer (162, 262, 362) ausgewiesenen Selbstfahrivermietfahrzeuge
716	ohne	Kommunale Straßen-Reinigungs- und Sprengwagen, Müll- und Fäkalienabfuhrwagen
719	ohne	Wagnisse, die nicht an anderer Stelle genannt sind
72	Elektrofahrzeuge	
722	ohne	Elektrofahrzeuge einschließlich Elektroschlepper
74	Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller	
	ohne	im Eigentum oder in der Obhut von Kraftfahrzeugherstellern befindliche Kraftfahrzeuge und Anhänger, die für Produktionszwecke, insbesondere für Versuchs- oder Erprobungszwecke sowie für Verkaufszwecke verwendet oder überführt werden

Wagnis-Kennziffer	Wagnisstärke	Versicherungsrisiko
75		Wagnisse des Kraftfahrzeughandels und -handwerks
750	ohne	ständige rote Kennzeichen für Krafträder
751	ohne	ständige rote Kennzeichen für Anhänger
752	ohne	ständige rote Kennzeichen für alle sonstigen Kraftfahrzeuge
753	ohne	nicht ständige rote Kennzeichen

II.

Der Unternehmenstarif kann in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung außerdem nach folgenden Merkmalen oder Verwendungszwecken des Kraftfahrzeugs oder Anhängers, die das Versicherungsrisiko erhöhen oder vermindern (§ 6 Abs. 3), gegliedert werden:

Wagnis-Kennziffer	Wagnisstärke	Versicherungsrisiko
309	t	Lehrlastkraftwagen dt-Aufteilung wie Wagnis-Kennziffer 301
602	Platz	Hotelomnibusse
603	Platz	Werkomnibusse
604	Platz	Lehromnibusse
		Platz-Aufteilung der Wagnis-Kennziffern 602 bis 604 wie Wagnis-Kennziffer 601
81		Versicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit Zollkennzeichen
810	ohne	Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 StVZO, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen (wie Wagnis-Kennziffer 005)
811	ohne	Leichtkrafträder im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe b StVZO (wie Wagnis-Kennziffer 001)
812	kW	Personenkraftwagen bis 9 Plätze (wie Wagnis-Kennziffer 112)
813	ohne	Leichtkrafträder einschließlich Leichtkraftroller im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe a StVZO (wie Wagnis-Kennziffer 002)
814	kW	Lastkraftwagen bis 1 t Nutzlast (Lieferwagen)
815	t	Lastkraftwagen über 1 t Nutzlast
816	t	Anhänger und Auflieger
817	Platz	Kraftomnibusse
818	ohne	sonstige Kraftfahrzeuge und Anhänger
819	kW	Krafträder und Kraftroller mit mehr als 50 cm ³ Hubraum (wie Wagnis-Kennziffer 003)

In der Übersicht nach Anlage 2 sind die Wagnisse des Abschnittes II wie die entsprechenden Grundwagnisse aufzuteilen.

III.

1. Soweit der Unternehmenstarif für Personenkraftwagen nach dem Wohnort des Versicherungsnehmers gegliedert wird (§ 6 Abs. 2), sind die Versicherungsverträge nach Regionen jeweils zusammenzufassen. Regionen bilden:

- die Länder Saarland und Schleswig-Holstein sowie die Regierungsbezirke in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, mit Ausnahme der kreisfreien Städte mit über 300 000 Einwohnern,
- die Länder Berlin, Bremen und Hamburg sowie die kreisfreien Städte mit über 300 000 Einwohnern in den übrigen Ländern.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Regionen sind jeweils zu einer Gefahrengruppe zusammenzufassen. Die beiden Gefahrengruppen sind in jeweils 4 Regionalklassen zu unterteilen, denen die einzelnen Regionen entsprechend ihrem durchschnittlichen Schadenbedarf in den letzten 5 Jahren, gewichtet mit dem Gesamtbestand der Gefahrengruppe, zuzuordnen sind. Die beiden mittleren Regionalklassen, die jeweils an den mittleren

Schadenbedarfsindex von 100% grenzen, haben eine Klassenbreite von 94,1 bis unter 100,1 und 100,1 bis unter 106,1. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Schadenbedarfes bleiben Schadenaufwendungen, soweit sie 100 000 Deutsche Mark je Schadenfall überschreiten, unberücksichtigt.

Weicht in der Tarifgruppe R der durchschnittliche Schadenbedarf einer Region in den letzten 5 Jahren vom durchschnittlichen Schadenbedarf der Regionalklasse um mehr als 5 Prozentpunkte ab, so hat die Genehmigungsbehörde einen Zu- oder Abschlag für diese Region in Höhe von 4 Prozent der für diese Regionalklasse ermittelten Beiträge zuzulassen.

2. Die Genehmigungsbehörde kann bei einer Gliederung des Unternehmenstarifes nach dem Wohnort und berufsbezogenen Merkmalen des Versicherungsnehmers abweichend von Nummer 1 eine Unterteilung in weniger Gefahrengruppen und Regionalklassen zulassen.

IV.

Sieht der Unternehmenstarif einen Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie Körperbehinderte vor, so ist für diese Gruppe von Versicherungsnehmern in der Übersicht nach Anlage 2 folgende Aufteilung vorzunehmen:

Wagnis-Kennziffer	Wagnisstärke	Versicherungsrisiko
76		Fahrzeuge mit Nachlaß für Schwerbeschädigte
760	ohne	Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 StVZO, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen (wie Wagnis-Kennziffer 005)
761	ohne	Leichtkrafträder im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe b StVZO (wie Wagnis-Kennziffer 001)
762	kW	Personenkraftwagen bis 9 Plätze (wie Wagnis-Kennziffer 112)
763	ohne	Leichtkrafträder einschließlich Leichtkraftroller im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe a StVZO (wie Wagnis-Kennziffer 002)
764	kW	sonstige Kraftfahrzeuge/Wohnwagen (Camping-Fahrzeuge) (wie Wagnis-Kennziffer 127)
765	kW	Krafträder und Kraftroller mit mehr als 50 cm ³ Hubraum (wie Wagnis-Kennziffer 003)
		Aufteilung nach der Wagnisstärke entsprechend dem Grundwagnis.

V.

In den Fällen des § 29 Abs. 2 ist der Tarif für die Ausländer-Pflichtversicherung mindestens nach folgenden Gefahrenmerkmalen zu gliedern:

Wagnis-Kennziffer	Wagnisstärke	Versicherungsrisiko
82/83		Ausländer-Pflichtversicherung Versicherungsdauer 15 Tage
820	ohne	Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen
821	ohne	Krafträder und Kraftroller einschließlich Leichtkrafträder und Leichtkraftroller im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstaben a und b StVZO
822	ohne	Personenkraftwagen
824	ohne	Wohnwagenanhänger
825	ohne	Güterfahrzeuge und Kraftomnibusse
826	ohne	Anhänger
		Versicherungsdauer 1 Monat
830	ohne	Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen
831	ohne	Krafträder und Kraftroller einschließlich Leichtkrafträder und Leichtkraftroller im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstaben a und b StVZO
832	ohne	Personenkraftwagen
834	ohne	Wohnwagenanhänger
835	ohne	Güterfahrzeuge und Kraftomnibusse
836	ohne	Anhänger

VI.

In den Fällen des § 30 Abs. 2 ist die Übersicht nach Anlage 2 für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der in Artikel 11 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut genannten Personen mindestens wie folgt zu gliedern:

Wagnis-Kennziffer	Wagnisstärke	Versicherungsrisiko
78		Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der in Artikel 11 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut genannten Personen
780		Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen (wie Wagnis-Kennziffer 005)
781		Krafträder und Kraftroller einschließlich Leichtkrafträder und Leichtkraftroller im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstaben a und b StVZO
782		Personenkraftwagen bis 9 Plätze (wie Wagnis-Kennziffer 112)
785		Lastkraftwagen bis 1 t Nutzlast (Lieferwagen)
786		sonstige Kraftfahrzeuge
787		Anhänger

Die Genehmigungsbehörde bestimmt, wie besondere Gefahrenmerkmale in der Übersicht nach Anlage 2 zu erfassen sind.

VII.

Wird der Unternehmenstarif nach anderen als den in den vorstehenden Abschnitten genannten Gefahrenmerkmalen gegliedert (§ 6 Abs. 4), so ist von dem Versicherungsunternehmen darzulegen, daß diese Gefahrenmerkmale in besonderem Maße zu einer risikogerechten Gestaltung des Unternehmenstarifes geeignet sind und § 5 beachtet ist. Die Gefahrenmerkmale müssen sich von den in den vorstehenden Abschnitten genannten wesentlich unterscheiden.

Die Genehmigungsbehörde bestimmt, wie diese Gefahrenmerkmale in der Übersicht nach Anlage 2 zu erfassen sind.

Erläuterungen zur Anlage 2

- 1) Die Angaben in der Übersicht sind jeweils für die kleinste Wagnisgruppe des Unternehmenstarifes zu machen. Die kleinste Wagnisgruppe wird durch die Wagnis-Kennziffer sowie in der Regel durch die Wagnisstärke, die Tarifgruppe, die Schadenklasse und die Regionalklasse bestimmt. Für die Bezeichnung und die Einteilung gilt Anlage 1. Wagnisse, auf welche die Verordnung keine Anwendung findet, sind nicht aufzunehmen. Aus den Zahlenangaben für die kleinsten Wagnisgruppen sind folgende Summenergebnisse zu bilden:
- für die Tarifgruppen der einzelnen Wagnisstärkegruppe,
 - für die Schadenklassen der einzelnen Wagnisstärkegruppe,
 - für die einzelne Wagnisstärkegruppe,
 - für die Schadenklassen der einzelnen Tarifgruppe jeder Wagnis-Kennziffer,
 - für die Tarifgruppen der einzelnen Wagnis-Kennziffer,
 - für die Schadenklassen der einzelnen Wagnis-Kennziffer,
 - für die einzelne Wagnis-Kennziffer,
 - für die Übersicht insgesamt.
- Weitere Zusammenfassungen sind nach Maßgabe der Genehmigungsbehörde vorzunehmen.
- 2) Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie für die Ausländer-Pflichtversicherung und für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der in Artikel 11 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut genannten Personen sind jeweils gesonderte Übersichten zu erstellen.
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
Die Übersicht ist für alle Wagnisse ohne Berücksichtigung der abgeschlossenen Versicherungssummen zu erstellen.
 - Ausländer-Pflichtversicherung (§ 29):
In den Fällen des § 29 Abs. 2 sind zusätzlich für jede Wagnisgruppe die Beitragseinnahmen in DM, die Zunahme der Beitragseinnahmen gegenüber dem Vorjahr und die Schadenquote anzugeben.
 - Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der in Artikel 11 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut genannten Personen (§ 30):
In den Fällen des § 30 Abs. 2 ist die Übersicht nach den Wagnisgruppen und Wagnis-Kennziffern des besonderen Tarifes zu gliedern.
- 3) Angaben zu den Spalten 3 und 4 sind nur erforderlich, soweit der Unternehmenstarif nach Tarifgruppen und Regionalklassen gegliedert ist. Dabei ist die Gliederung gemäß Anlage 1 Abschnitt III zu verwenden. Sieht der Unternehmenstarif zusätzliche Tarifgruppen vor, so gibt die Genehmigungsbehörde bekannt, wie sie zu bezeichnen sind.
- 4) Angaben zu Spalte 5 sind nur erforderlich, soweit der Unternehmenstarif nach Schadenklassen gegliedert ist.
- 5) Der Bestand an Wagnissen ist nach der Versicherungsdauer im Kalenderjahr zu ermitteln (Jahreseinheit). Bei der Ermittlung der Jahreseinheiten ist – soweit sie nicht genauer erfaßt werden – regelmäßig das „Vierundzwanzigstel-System“ anzuwenden. Es kann auch das „Zwölftel-System“ oder ein vereinfachtes Pauschal-System (Bewertung der Wagnisse zum Jahresanfang mit 25%, zur Jahresmitte mit 50% und zum Jahresende mit 25%) angewandt werden; es darf jedoch zu keinem größeren als dem bisher angewandten System übergegangen werden. Das angewandte System ist anzugeben.
- In den Fällen des § 3 Abs. 2 sind alle Wagnisse vom führenden Versicherungsunternehmen in seiner Übersicht zu erfassen.
- In der Übersicht für die Ausländer-Pflichtversicherung ist anstelle der Anzahl der Jahreseinheiten die Anzahl der Verträge anzugeben.
- 6) Anzusetzen ist die Gesamtzahl der im Kalenderjahr gemeldeten Schäden. Dabei sind auch die Meldungen von Versicherungsfällen zu berücksichtigen, für die bis zum Ende des Kalenderjahres weder eine Zahlung geleistet wurde, noch am Ende des Kalenderjahres eine Rückstellung besteht (OZ-Schaden). Nach Ende des Kalenderjahres gemeldete Schäden sind im nächsten Kalenderjahr zu erfassen.
- 7) Zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle gehören die Zahlungen und die Rückstellung für noch nicht abgewinkelte Versicherungsfälle einschließlich der Schadenregulierungsaufwendungen für Schadenfälle des Kalenderjahres. Die Aufwendungen für Schadenregulierung sind gesondert in DM anzugeben. Werden die Schadenregulierungsaufwendungen auf die einzelnen Wagnisse unterschiedlich aufgeteilt, so ist die Aufschlüsselung zu erläutern.
- 8) Gezahlte Aufwendungen für Versicherungsfälle sind alle im Kalenderjahr geleisteten Entschädigungen einschließlich Renten an Geschädigte, Versicherungsnehmer oder Versicherte sowie gezahlte Schadenregulierungsaufwendungen für im Kalenderjahr gemeldete Versicherungsfälle. Dabei sind erhaltene Rückflüsse zu berücksichtigen.
- 9) Zurückgestellte Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Beträge, die zurückgestellt sind, um alle Aufwendungen einschließlich der Schadenregulierungsaufwendungen für die endgültige Abwicklung der im Kalenderjahr gemeldeten, aber noch nicht erledigten Schäden zu gewährleisten. Hierbei sind zu erwartende Rückflüsse zu berücksichtigen.
- 10) Die Schadenhäufigkeit ist das Verhältnis der Anzahl der Schäden zur Anzahl der Jahreseinheiten, bezogen auf 1 000 Jahreseinheiten.
- 11) Der Schadendurchschnitt ist das Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle zur Anzahl der Schäden.
- 12) Der Schadenbedarf ist das Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle zur Anzahl der Jahreseinheiten.

**Antrag
auf Genehmigung des Unternehmenstarifes
in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

Name des Versicherungsunternehmens:

Geschäftssitz:

Rechtsform:

Sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan
(§ 5 Abs. 4 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz):

Entwicklung der gebuchten Beitragseinnahmen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Anlage 4 Abschnitt A, Unterabschnitt I Nr. 1):

Jahr	in TDM	in v. H.	Änderung gegenüber Vorjahr in v. H.
19__			
19__			
19__			

Wir beantragen die Genehmigung des als Anlage beigefügten Unternehmenstarifes (Tarifbestimmungen und Beitragsteil) für die Zeit vom
..... bis

Soweit wir im Einzelfall keine konkreten Zahlenangaben machen können, haben wir die in unserem Antrag angegebenen Zahlen gewissenhaft geschätzt und dies kenntlich gemacht.

A. Inhalt des Unternehmenstarifes

I. Tarifbestimmungen (TB)

Die Tarifbestimmungen entsprechen den Vorschriften des § 2 Abs. 3. Sie stimmen mit den in veröffentlichten Mustertarifbestimmungen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung überein/nicht überein *).

Die Abweichungen sind in einer besonderen Anlage im einzelnen aufgeführt *).

1. Für andere als jährliche Zahlungsweise sollen folgende Beitragszuschläge erhoben werden:
 1/2 jährliche Zahlung v. H.
 1/4 jährliche Zahlung v. H.
 Mindestbetrag für die einzelne Teilzahlung DM.
2. Die Versicherungsteuer ist im Tarifbeitrag enthalten.
3. Der Mindestbeitrag bei kurzfristigen Versicherungen soll DM betragen.
4. Nach der von uns abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärung werden folgende Ausfertigungsgebühren erhoben: DM.
5. Für die gesonderte Ruheversicherung sollen folgende Beiträge erhoben werden: DM.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

II. Beitragsteil

1. Für folgende Tarifpositionen soll ein Mindest- und Höchstbetrag erhoben werden:

Wagnis-Kennziffer	Mindestbeitrag	Höchstbeitrag

2. Für folgende Wagnisse soll der Beitrag auf Anfrage von unserer Direktion bestimmt werden:

Wagnis-Kennziffer	unternehmenseigener Schadenbedarf	allgemeiner Schadenbedarf	durchschnittlicher Beitrag

3. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beziehen sich die in der Spalte 17 c und in den folgenden Spalten des Berechnungsbogens beantragten Beiträge auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen (§ 7 Abs. 1).

B. Berechnung des Unternehmenstarifes

Die Berechnung der Tarifbeiträge ergibt sich aus dem beigefügten Berechnungsbogen. Die Grundsätze des § 8 sind beachtet.

Zu den einzelnen Ansätzen erklären wir folgendes:

I. Schadenbedarf (§ 10)

1. In Spalte 6 des Berechnungsbogens haben wir den allgemeinen Schadenbedarf (§ 10 Abs. 2) angesetzt: ja/nein.*)
2. In Spalte 6 des Berechnungsbogens haben wir den nach mathematisch-statistischen Grundsätzen ermittelten allgemeinen Schadenbedarf (§ 10 Abs. 3) angesetzt: ja/nein.*)
3. In Spalte 6 des Berechnungsbogens haben wir den unter Berücksichtigung unseres unternehmenseigenen Schadenbedarfes um einen Abschlag in Höhe von v. H. ermäßigten vergleichbaren allgemeinen Schadenbedarf (§ 10 Abs. 4) angesetzt: ja/nein.*)

Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 sind auf einem besonderen Blatt nachgewiesen. Dabei haben wir die allgemeinen Schadenbedarfswerte der kleinsten Wagnisgruppen mit unseren Jahreseinheiten gewichtet.

4. Vergleich des unternehmenseigenen Schadenbedarfes mit dem angesetzten Schadenbedarf:

Anzahl der Jahreseinheiten (Sp. 3 des Berechnungsbogens)	unternehmenseigener Schadenbedarf (Sp. 4 des Berechnungsbogens)	angesetzter Schadenbedarf (Sp. 6 des Berechnungsbogens)	in Spalte 3 + mehr – weniger als in Spalte 2	Spalte 4 mal Spalte 1
1	2	3	4	5

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

5. Vergleich des unternehmenseigenen Schadenbedarfes mit dem umgewichteten Schadenbedarf:

Jahr	Jahres-einheiten	unternehmens-eigener Schadenbedarf	umgewichteter Schadenbedarf	in Spalte 4 + mehr – weniger als in Spalte 3	Spalte 5 in v. H. von Spalte 4	Spalte 2 mal Spalte 5
1	2	3	4	5	6	7
2. Vorjahr						
1. Vorjahr						
Grundjahr						

Zur Ermittlung des umgewichteten Schadenbedarfes haben wir die allgemeinen Schadenbedarfswerte der kleinsten Wagnisgruppen mit unseren Jahreseinheiten gewichtet.

- 6. Die Abwicklungsergebnisse in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind in einer besonderen Anlage dargestellt. Die Abwicklung der Schadenrückstellungen haben wir für die letzten 12 Jahre für jeden Schadenjahrgang getrennt und für die davorliegenden Schadenjahrgänge zusammengefaßt dargestellt. In gleicher Weise haben wir die Abwicklung der Renten-Deckungsrückstellungen aufgezeigt.
- 7. In einer weiteren Anlage haben wir aufgezeigt, wie die Differenzbeträge in Spalte 5 der Tabelle B I 4 durch Abwicklungsergebnisse korrigiert und durch Einnahmen aus Zuschlägen und kalkuliertem Gewinn ausgeglichen werden. Dabei haben wir das Ergebnis der Tabelle B I 5 berücksichtigt. Soweit wir Einnahmen aus Zuschlägen aufgeführt haben, erklären wir, daß wir diese an keiner anderen Stelle der Kalkulation berücksichtigt haben.

II. Voraussichtliche Schadenentwicklung (§ 11)

- 1. Der voraussichtlichen Schadenentwicklung haben wir durch einen für alle Wagnis-Kennziffern einheitlichen Zuschlag/Abschlag von v. H. – durch unterschiedliche Zuschläge/Abschläge *) – Rechnung getragen. Die Berechnung ist auf einem besonderen Blatt erläutert.

Zu-/Abschlag für voraussichtliche Schadenentwicklung		
in v. H. des Schadenbedarfes (Sp. 7 a des Berechnungsbogens)	in DM (Sp. 7 b des Berechnungsbogens)	Spalte 2 mal Anzahl der Jahreseinheiten
1	2	3

- 2. Der voraussichtlichen Schadenentwicklung wird außerdem in folgender Weise Rechnung getragen:

III. Verwaltungskosten (§ 12)

- 1. Unser Bestand an Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen setzt sich nach der Art der Vermittlung wie folgt zusammen:

Art der Vermittlung	Beiträge im vorangegangenen Kalenderjahr	
	in TDM	in v. H.
durch Makler und Mehrfachagenten		
durch hauptberufliche Vertreter		
durch fremde Versicherungsunternehmen		
durch Organisationsverträge mit fremden Versicherungsunternehmen (§ 33)		
durch Angestellte im Außendienst		
durch nebenberufliche Vertreter		
ohne Vermittlung		
insgesamt		100

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Die Vertragsausfertigung, die Bestandsverwaltung, der Beitragseinzug und die Schadenregulierung werden wie folgt durchgeführt:

Unsere Annahmerichtlinien haben wir beigefügt.

2. Nach der Abrechnung des technischen Überschusses der vorangegangenen drei Kalenderjahre haben wir folgende Verwaltungskosten gehabt:

	19__	19__	19__
1. Provisionen gemäß Anlage 4, A II 10 a (1)			
a) in 1 000 DM			
b) in v. H. der gebuchten Beiträge			
2. Übrige Verwaltungskosten gemäß Anlage 4, A II 10 a (2)			
a) in 1 000 DM			
b) in v. H. der gebuchten Beiträge			
3. Verwaltungskosten gesamt gemäß Anlage 4, A II 10 a (3)			
a) in 1 000 DM			
b) in v. H. der gebuchten Beiträge			

Für die Versicherung nach § 30 Abs. 2 sind in der vorstehenden Position „Verwaltungskosten gesamt“ folgende Beträge enthalten:

Jahr	DM
19__	
19__	
19__	

3. Der Ansatz für feste und für bewegliche Verwaltungskosten in den Spalten 8 und 10 des Berechnungsbogens ergibt insgesamt folgende Verwaltungskosten:

feste Kosten in DM (Sp. 8 des Berechnungsbogens)	bewegliche Kosten		Kosten insgesamt in DM	Spalte 4 mal Anzahl der Jahreseinheiten	Versicherungs- beitrag in DM (Sp. 15 a des Berechnungs- bogens)	Spalte 6 mal Anzahl der Jahreseinheiten	Kosten (Spalte 5) in v. H. des Versicherungs- beitrages (Spalte 7)
	in v. H. des Versicherungs- beitrages (Sp. 10 des Berechnungsbogens)	in DM					
1	2	3	4	5	6	7	8

Die beweglichen Kosten haben wir um DM für Provisionen nach § 31 Abs. 2 gekürzt (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

Die Berechtigung dieses Abzugs haben wir in einer besonderen Anlage begründet.

Die Berechnung der festen und beweglichen Kosten ist auf einem besonderen Blatt erläutert.

4. Für die in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Versicherungsverträge betragen die festen und die beweglichen Verwaltungskosten:

feste Kosten in DM	bewegliche Kosten in v. H. des Versicherungsbeitrages
1	2

Der Beitragsnachlaß gemäß Tarifbestimmung ... entspricht der Ersparnis, die sich bei den beweglichen Kosten dieser Verträge gegenüber den im Berechnungsbogen angesetzten beweglichen Kosten (vgl. Tabelle Nr. 3 Spalte 2) ergibt.

IV. Aufwendungen für Gemeinschaftsaufgaben (§ 13)

Den Ansatz in Spalte 11 des Berechnungsbogens begründen wir wie folgt:

.....

V. Gewinn (§ 14)

In Spalte 12 des Berechnungsbogens haben wir folgenden Gewinn angesetzt:

Gewinn	
in 1 000 DM	in v. H. des Versicherungsbeitrages (Sp. 12 des Berechnungsbogens)

VI. Einnahmen aus Zuschlägen und Gebühren (§ 15)

Im vorangegangenen Kalenderjahr haben wir folgende Einnahmen aus Zuschlägen und Gebühren gehabt:

1. Einnahmen aus Zuschlägen bei Versicherungsverträgen mit anderer als jährlicher Zahlungsweise:

Zahlungsweise	Anzahl der Jahreseinheiten (geschätzt)	Einnahmen in TDM
1/2jährlich		
1/4jährlich		
insgesamt		

2. Einnahmen aus Ausfertigungsgebühren: DM.

3. Wegen der in den Nummern 1 und 2 angegebenen Einnahmen haben wir in Spalte 13 des Berechnungsbogens für alle Wagnis-Kennziffern, für die die Tarifbestimmungen entsprechende Zuschläge und Gebühren vorsehen, folgenden Abschlag angesetzt:

Abschlag		Spalte 2 mal Anzahl der Jahreseinheiten
in v. H. des Versicherungsbeitrages (Spalte 13 des Berechnungsbogens)	in DM	
1	2	3

VII. Bedarf für feste Beitragsermäßigung und -erhöhung

In Spalte 16 des Berechnungsbogens haben wir den Bedarf für feste Beitragsermäßigung und -erhöhung angesetzt, der sich auf Grund der Gliederung unseres Unternehmenstarifes ergibt. Dabei haben wir die Bestandszusammensetzung zugrunde gelegt, die dem allgemeinen Schadenbedarf entspricht.

VIII. Organischer Tarifaufbau (§ 16)

Wir haben folgende Abrundungen (Spalte 17 c gegenüber Spalte 17 b des Berechnungsbogens) vorgenommen:

Anzahl der Jahreseinheiten	durchschnittlicher Beitrag in DM		in Spalte 3 + mehr – weniger als in Spalte 2	Spalte 4 mal Spalte 1
	berechnet (Spalte 17 b des Berechnungsbogens)	beantragt (Spalte 17 c des Berechnungsbogens)		
1	2	3	4	5

IX. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der in Artikel 11 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut genannten Personen (§ 30 Abs. 2)

Zu den Ansätzen im Berechnungsbogen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der in Artikel 11 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut genannten Personen erklären wir folgendes:

Wir beantragen die Genehmigung, daß die Vorschriften des Abschnitts VI der Verordnung auf den besonderen Tarif gemäß § 30 Abs. 2 keine Anwendung finden: ja/nein.*)

Wir versichern, daß wir alle Angaben nach bestem Wissen gemacht haben.

....., den

.....
(Unterschriften)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Name des Versicherungsunternehmens:

Berechnungsbogen für die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Die Nummern 1) bis 8) beziehen sich auf die Erläuterungen zum Berechnungsbogen

Seite:

Anlage zum Antrag vom

Lfd. Nr.	Wagnis-kenn-ziffer 1) Tarif-gruppe	Wagnis-stärke 1) Beitrags-klasse	Anzahl der Jahres-einheiten 2)	unternehmens-eigener Schaden-bedarf 2)	allgemeiner Schaden-bedarf	angesetzter Schaden-bedarf	Zu- oder Abschlag für voraussichtliche Schadenentwicklung		feste Ver-waltungs-kosten 3)	Summe der Spalten 6 bis 8		Bewegliche Ver-waltungs-kosten 4)	Aufwendg. für Gemein-schafts-aufgaben 5)	Gewinn	Einnahmen aus Zuschlä-gen und Gebühren (Abschlag)	Summe der Spalten 10 bis 13	Versicherungs-beitrag (Spalten 9 und 14)		Bedarf für feste Beitrags-ermäßigung und -erhöhung 6)	Beitrag														
							in v. H. der Sp. 6	DM		DM	DM						DM	DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	geltender		berechneter		beantragter 7)			
																											in v. H. der Spalte 15 a						in v. H. der Spalte 17 b	
1	2	3	4	5	6	7 a	7 b	8	9 a	9 b	10	11	12	13	14	15 a	15 b	16	17 a	17 b	17 c	17 d	17 e	17 f										
insgesamt 8)																																		

Erläuterungen zum Berechnungsbogen

- 1) Die Wagnis-Kennziffer und die Wagnisstärke ergeben sich aus der Anlage 1. Wagnisstärkegruppen können zusammengefaßt werden, wenn dies aus Gründen der Kalkulation oder für einen organischen Tarifaufbau erforderlich ist.
- 2) Die Anzahl der Jahreseinheiten und der Schadenbedarf sind unverändert aus den entsprechenden Übersichten des Versicherungsunternehmens nach Anlage 2 für das vorangegangene Kalenderjahr zu entnehmen. Bei der Ausländer-Pflichtversicherung tritt in Spalte 3 an die Stelle der Jahreseinheiten die Anzahl der Verträge.
- 3) Feste Verwaltungskosten sind die sogenannten Stückkosten.
- 4) Bewegliche Verwaltungskosten sind in der Hauptsache Provisionen.
- 5) Ein Ansatz ist nur zulässig, wenn solche Aufwendungen entstehen.
- 6) Der Bedarf für feste Beitragsermäßigung und -erhöhung ist nach der zum allgemeinen Schadenbedarf gehörenden Bestandszusammensetzung zu berechnen. Das gilt auch, wenn das Versicherungsunternehmen in Spalte 6 den um einen Abschlag ermäßigten allgemeinen Schadenbedarf (§ 10 Abs. 4) angesetzt hat.
Ist der Unternehmenstarif für einzelne Wagnis-Kennziffern nicht nach Tarifgruppen gegliedert und sehen die Tarifbestimmungen keine Zu- und Abschläge für Schadenklassen vor, so ist in Spalte 17 b der gleiche Betrag wie in Spalte 15 a einzusetzen.
- 7) Die Spalten 17 d ff. sind nur auszufüllen, wenn sich die Beitragskalkulation auf eine Zusammenfassung von Tarifgruppen bezieht. In diesen Fällen ist in Spalte 17 c der für die Zusammenfassung beantragte Beitrag und in den Spalten 17 d ff. der Beitrag einzusetzen, der für die einzelnen Tarifgruppen beantragt wird.
In allen übrigen Fällen ist der beantragte Beitrag in Spalte 17 c einzusetzen.
- 8) In der Zeile „insgesamt“ ist der nach dem Bestand des Versicherungsunternehmens gewichtete Wert anzugeben. Die Summenergebnisse der einzelnen Wagnis-Kennziffern sind zu einem Summenergebnis zusammenzufassen.

Anlage 4
(zu § 28 Abs. 5)

Reg.-Nr.:

PB *)	VU-A *)	Kldj. *)

Abrechnung ¹⁾
zur Ermittlung der für die gesetzliche Beitragsermäßigung
zu verwendenden Beträge
für das Kalenderjahr 19__

(Name des Versicherungsunternehmens **)

(Sitz des Versicherungsunternehmens **)

*) Wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt.

**) Nur auf einer der beiden vorzulegenden Ausfertigungen anzugeben.

Reg.-Nr.:

A) Erträge/Aufwendungen ¹⁾	Zeile	Rechen- zeichen	Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung DM ²⁾
I. Brutto-Erträge			
1. fällige Brutto-Beiträge	101	
2. Nebenleistungen der Versicherungsnehmer (VN)	102	+
3. fällige Brutto-Beiträge einschließlich Nebenleistungen	103	=
4. Veränderung der Brutto-Beitrags-Überträge (BBÜ)			
a) BBÜ am Anfang des Geschäftsjahres(Gj.)	104	+
b) BBÜ am Ende des Gj.	105	%
5. verdiente Brutto-Beiträge einschließlich Neben- leistungen der VN	106	=
6. Erträge aus der Verminderung versicherungstech- nischer Rückstellungen, soweit sie nicht zu den BBÜ und der Schwankungsrückstellung gehören ³⁾	107	+
7. technischer Zinsertrag ⁴⁾	108	+
8. sonstige versicherungstechnische Erträge ⁵⁾	109	+
9. versicherungstechnischer Brutto-Ertrag	110	=
10. Zusammensetzung der Beträge aus Zeile 103			
10.1 Beiträge für das deutsche Geschäft (ohne Fahrzeug- flotten und NATO)	111	
10.2 Beträge für die Versicherung der in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Kraftfahrzeuge (Fahrzeugflotten) ..	112	+
10.3 Beträge für die Versicherung nach § 30 Abs. 2 (NATO)	113	+
10.4 Summe wie Zeile 103	114	=
II. Brutto-Aufwendungen			
1. gezahlt für Versicherungsfälle des Gj. für:			
a) Entschädigungen (außer Renten)	120	
b) Renten	121	+
c) Schadenregulierung	122	+
d) Summe II 1	123	=
2. zurückgestellt für Versicherungsfälle des Gj. für:			
a) Entschädigungen (außer Renten)	124	
b) Renten	125	+
c) Schadenregulierung	126	+
d) Summe II 2	127	=
3. Aufwendungen für Versicherungsfälle des Gj. (Zeilen 123–127)	128	
4. im Gj. gezahlt für Versicherungsfälle der Vorjahre (Vje.) ⁶⁾ für:			
a) Entschädigungen (außer Renten) einschließlich des im Gj. von Zeile 138 nach Zeile 139 überführten Betrages von DM ²⁹⁾	130	
b) Renten	131	+
c) Schadenregulierung	132	+
d) Summe II 4	133	=

Reg.-Nr.:

A) Erträge/Aufwendungen ¹⁾	Zeile	Rechen- zeichen	Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung DM ²⁾
5. am Ende des Gj. zurückgestellt für Versicherungsfälle der Vje. ⁶⁾ für:			
a) Entschädigungen (außer Renten)	134	
b) Renten	135	+
c) Schadenregulierung	136	+
d) Summe II 5	137	=
6. am Ende des Vj. ⁶⁾ zurückgestellt für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für:			
a) Entschädigungen (außer Renten) ²⁹⁾	138	
b) Renten (davon im Gj. von Zeile 138 nach Zeile 139 überführt: DM)	139	+
c) Schadenregulierung	140	+
d) Summe II 6	141	=
7. Ergebnis aus der Abwicklung der vorjährigen Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ⁶⁾ für:			
a) Entschädigungen (außer Renten)			
(1) Abwicklungsertrag (Zeilen 138 \times 130 \times 134) .	142	\times
(2) Abwicklungsaufwand (Zeilen 130 + 134 \times 138)	143	+
b) Renten			
(1) Abwicklungsertrag (Zeilen 139 \times 131 \times 135) .	144	\times
(2) Abwicklungsaufwand (Zeilen 131 + 135 \times 139)	145	+
c) Schadenregulierung			
(1) Abwicklungsertrag (Zeilen 140 \times 132 \times 136) .	146	\times
(2) Abwicklungsaufwand (Zeilen 132 + 136 \times 140)	147	+
d) insgesamt			
(1) Abwicklungsertrag (Zeilen 141 \times 133 \times 137) .	148	\times
(2) Abwicklungsaufwand (Zeilen 133 + 137 \times 141)	149	+
8. Ergebnis aus der Abwicklung des im Vj. zur Verteilung an die VN vorgesehenen Betrages:			
a) Zahlungen im Gj.	150	
b) Restverbindlichkeiten gegenüber VN.	151	+
c) Zwischensumme	152	=
d) für die Beitragsermäßigung waren am Ende des Vj. vorgesehen (Zeilen 218 \times 223 aus der Abrechnung des Vj.)	153	\times
e) Mehraufwand (Zeilen 152 \times 153) oder	154	+
f) Minderaufwand (Zeilen 153 \times 152)	155	\times	(.....)
9. Aufwendungen aus der Erhöhung versicherungstechnischer Rückstellungen, soweit sie nicht zu den BBÜ und der Schwankungsrückstellung gehören ³⁾	156	

Reg.-Nr.:

A) Erträge/Aufwendungen ¹⁾	Zeile	Rechen- zeichen	Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung DM ²⁾
10. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Verwaltungskosten)			
a) tatsächliche Verwaltungskosten			
(1) Provisionen ⁷⁾	160		
(2) übrige Verwaltungskosten ⁸⁾	161	+	
(3) gesamte tatsächliche Verwaltungskosten	162	=	
b) kalkulierte Verwaltungskosten des deutschen Geschäfts (ohne Fahrzeugflotten)			
(1) feste Kosten in DM			
It. Anlage 3 B III 3 Spalte 1	163		
(2) Jahreseinheiten des abzurechnenden Kalenderjahres	164		Stck.
(3) feste Kosten			
(Zeilen 163 × 164)	165	+	
(4) bewegliche Kostensätze			
It. Anlage 3 B III 3 Spalte 2	166		%
(5) bewegliche Kosten			
(Zeile 166 : 100 × Zeile 111)	167	+	
(6) kalkulierte Verwaltungskosten des deutschen Geschäfts			
(Zeilen 165 + 167)	168	=	
c) kalkulierte Verwaltungskosten der Fahrzeugflotten			
(1) feste Kosten in DM			
It. Anlage 3 B III 4 Spalte 1	169		
(2) Jahreseinheiten des abzurechnenden Kalenderjahres	170		Stck.
(3) feste Kosten			
(Zeilen 169 × 170)	171	+	
(4) bewegliche Kostensätze			
It. Anlage 3 B III 4 Spalte 2	172		%
(5) bewegliche Kosten			
(Zeile 172 : 100 × Zeile 112)	173	+	
(6) kalkulierte Verwaltungskosten der Fahrzeug- flotten (Zeilen 171 + 173)	174	=	
d) kalkulierte Verwaltungskosten für die Versicherung nach § 30 Abs. 2 (NATO)			
(1) Kostensätze It. Anlage 3 B III 3 Spalte 8	175		%
(2) kalkulierte Verwaltungskosten			
(Zeile 175 : 100 × Zeile 113)	176		
e) kalkulierte Verwaltungskosten insgesamt (Zeilen 168 + 174 + 176)	177	=	
f) Schadenregulierungsprovisionen gem. § 23 Abs. 2 Satz 3 ⁹⁾	178	+	
g) zu berücksichtigende kalkulierte Verwaltungs- kosten insgesamt	179	=	

Reg.-Nr.:

A) Erträge/Aufwendungen ¹⁾	Zeile	Rechen- zeichen	Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung DM ²⁾
h) anrechnungsfähige Verwaltungskosten			
(1) Beträge aus Zeile 162 jedoch nicht mehr als die aus Zeile 179	180	
(2) Überschreitungen auf Antrag gem. § 23 Abs. 2 Satz 4	181	+
(3) anrechnungsfähige Verwaltungskosten	182	=
11. sonstige versicherungstechnische Aufwendungen:			
a) Aufwendungen für Schadenverhütung und -bekämpfung	183	
b) Aufwendungen für die Vereine Solidarhilfe und Verkehrsoferhilfe	184	+
c) Aufwendungen aus der Erhöhung der Pauschal- wertberichtigung zu den Forderungen an VN	185	+
d) übrige Aufwendungen	186	+
e) Summe II 11	187	=
12. versicherungstechnischer Brutto-Aufwand (Zeilen 128 \neq 148 + 149 + 154 + 156 + 182 + 187)	190	

Reg.-Nr.:

B) Abschluß	Zeile	Rechen- zeichen	Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung	
			DM ²⁾	% ¹⁰⁾
1. technischer Fehlbetrag aus dem Vj. (Zeile 209 der Abrechnung des Vj.)	201	∕
2. abzüglich Rein-Zinserträge ¹¹⁾	202	+
3. abzüglich freiwilliger Verzicht auf den Fehlbetragsvortrag ¹²⁾	203	+
4. verbleibender technischer Fehlbetrag aus dem Vj. ¹³⁾ ...	204	∕
5. versicherungstechnisches Ergebnis des Gj. a) Überschuß (Zeilen 110 ∕ 190)	205	+
b) Fehlbetrag (Zeilen 190 ∕ 110)	206	∕
6. abzüglich Rein-Zinserträge ¹⁴⁾	207	+
7. technisches Ergebnis a) technischer Überschuß (Zeilen 205 ∕ 204)	208	+
b) technischer Fehlbetrag (Zeilen 206 + 204 oder 204 ∕ 205 oder 206 ∕ 207)	209	∕
8. von 208 beansprucht das VU	210	∕
9. für die Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß verbleiben	211	-
10. Minderaufwand bei der Beitragsermäßigung im Gj. lt. Zeile 155	212	+
11. in der Überschußrückstellung des Vj. verbliebene, noch nicht zur Ausschüttung vorgesehene Beträge (Zeile 223 der Abrechnung des Vj.) ¹⁵⁾	213	+
12. Restverbindlichkeiten gegenüber VN in Höhe der noch nicht abgehobenen und noch nicht verjährten Beitrags- ermäßigung aus Vorjahren ¹⁶⁾	214		(.....)	(.....)
13. verjährte Restverbindlichkeiten gegenüber VN	215	+
14. Zinsen auf die Beträge der Zeilen 212 + 213 + 214 + 215 ¹⁷⁾	216	+
15. verbleibende Rein-Zinserträge gemäß Zeile 420	217	+
16. für die Beitragsermäßigung zu verwendender Betrag (Zeilen 211 bis 213 + 215 bis 217)	218	
17. abzüglich der gemäß § 26 Abs. 2 zur Verteilung vorge- sehenen Beträge für die anspruchsberechtigten Verträge gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3:				
a) gleichmäßig an alle VN	219	∕
b) gleichmäßig an alle schadenfreien VN	220	∕
c) gestaffelt nach der Dauer der Schadenfreiheit (= Zeile 312)	221	∕
d) sonstige	222	∕
18. In der Überschußrückstellung verbleiben	223	-
19. Ausschüttungssatz (in v. H. des Versicherungsbeitrages) lt. Zeile 219	224	
20. Ausschüttungssatz (in v. H. des Versicherungsbeitrages) lt. Zeile 220	225	

Reg.-Nr.

C) Ausschüttungssätze und Beträge der Beitragsermäßigung, gestaffelt nach der Dauer der Schadenfreiheit	Zeile	Rechenzeichen	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	
			%	DM ²⁾
1. aus anspruchsberechtigten Verträgen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3, die im Kalenderjahr der Verteilung der Schadenklasse mit der geringsten Schadenfreiheit zugeordnet sind	301	
2. aus im Kalenderjahr der Verteilung als schadenfrei zu behandelnden anspruchsberechtigten Verträgen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 von				
a) einem Kalenderjahr	302	+
b) zwei Kalenderjahren	303	+
c) drei Kalenderjahren	304	+
d) vier Kalenderjahren	305	+
e) fünf Kalenderjahren	306	+
f) sechs Kalenderjahren	307	+
g) sieben Kalenderjahren	308	+
h) acht Kalenderjahren	309	+
i) neun Kalenderjahren	310	+
j) zehn Kalenderjahren	311	+
k) elf Kalenderjahren	312	+
l) zwölf Kalenderjahren	313	+
m) dreizehn und mehr Kalenderjahren	314	+
n) insgesamt (Zeilen 301 bis 314)	315	-

Reg.-Nr.:

D) Ermittlung und Verwendung der Rein-Zinserträge für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	Zeile	Rechen- zeichen	Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung DM ²⁾
I. Ermittlung der Zinsträger			
1. Beiträge			
a) Verdiente Brutto-Beiträge – absolut ¹⁸⁾	401	
b) Verdiente Netto-BE-Quote ¹⁹⁾	402	 %
c) Verdiente Netto-Beiträge – absolut (Zeile 402 : 100 × Zeile 401)	403	
d) 40 % von Zeile 403	404	+
2. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (ohne Rentendeckungsrückstellung)			
a) Brutto-Rückstellung insgesamt am Ende des Vj. ²⁰⁾	405	
b) Netto-Rückstellungs-Quote ¹⁹⁾	406	 %
c) Netto-Rückstellung – absolut (Zeile 406 : 100 × Zeile 405)	407	
d) 50 % von Zeile 407	408	+
e) Brutto-Rückstellung für Vj.-Versicherungsfälle am Ende des Gj. ²¹⁾	409	
f) Netto-Rückstellungs-Quote ¹⁹⁾	410	 %
g) Netto-Rückstellung – absolut (Zeile 410 : 100 × Zeile 409)	411	
h) 50 % von Zeile 411	412	+
3. Zinsträger insgesamt (Zeilen 404 + 408 + 412) ...	413	=
II. Ermittlung und Verwendung der Rein-Zinserträge			
1. Rein-Zinserträge (Zeile 517:100 × Zeile 413) ...	414	=
2. Kürzung des techn. Fehlbetrages aus dem Vj. wie in Zeile 202	415	∕
3. Kürzung des vers.-techn. Fehlbetrages des Gj. wie in Zeile 207	416	∕
4. Handelsrechtlicher Jahresfehlbetrag ²²⁾ ... TDM	417	∕
5. Von dem VU beanspruchter Betrag gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1 ²³⁾	418	∕
6. Differenz-Betrag gem. § 25 Abs. 4 Nr. 2 ²⁴⁾	419	∕
7. Verbleibende Rein-Zinserträge	420	=

Reg.-Nr.:

E) Ermittlung der Rein-Zinserträge für das gesamte Versicherungsgeschäft	Zeile	Rechenzeichen	Betrag DM ²⁾
I. 1. Kapitalanlagen ²⁵⁾ gemäß Sch I Aktiva II Nr. 1 bis 9 abzüglich:	501	
2. Verbindlichkeiten aus Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden gemäß Sch I Passiva X Nr. 1	502	%
3. Wertberichtigungen gemäß Sch I Passiva III Nr. 1 und 2	503	%
4. Pauschalwertberichtigungen zu Kapitalanlagen gemäß Sch I Passiva IV Nr. 1	504	%
5. Depotverbindlichkeiten gemäß Sch I Passiva VI	505	%
6. Rein-Kapitalanlagen	506	=
II. Erträge aus Kapitalanlagen gemäß Sch II Nr. 14 a) bis d)	507	
III. Anrechenbare Aufwendungen			
1. Aufwendungen für Kapitalanlagen gemäß Sch II Nr. 18 a) ²⁶⁾ , b) und d)	508
2. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung gemäß Sch II Nr. 19	509	+
3. Sonstige Abschreibungen und Wertberichtigungen gemäß Sch II Nr. 20	510	+
4. Depotzinsen ²⁷⁾	511	+
5. Schuldzinsen für Hypotheken auf dem eigenen Grundbesitz aus Sch II Nr. 21	512	+
6. Vermögensteuer, Gewerbesteuer u. a. ertragsunabhängige Steuern aus Sch II Nr. 22	513	+
7. Aufwendungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen aus Sch II Nr. 24 a) ²⁸⁾	514	+
8. Aufwendungen – absolut	515	=
IV. 1. Rein-Zinserträge (Zeilen 507 % 515)	516	
2. Rein-Zinsertragsatz (Zeile 516 in v. H. von Zeile 506)	517	 %

Reg.-Nr.:

F) Kennzahlen ²⁾	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung		
	Gj.	1. Vj.	2. Vj.
	%	%	%
1. relativer Ertrag (+) / Aufwand (÷) bei der Abwicklung der vorjährigen Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Zeilen 148 bzw. 149 in v. H. von Zeile 141)			
2. Rückstellungsquoten			
a) Rückstellungen zu Zahlungen – jeweils für Gj.-Versicherungsfälle (Zeile 127 in v. H. von Zeile 123)			
b) Rückstellungen für Gj.-Versicherungsfälle zu den verdienten Beiträgen (Zeile 127 in v. H. von Zeile 106)			
c) Rückstellungen zu Zahlungen – jeweils für Vj.-Ver- sicherungsfälle (Zeile 137 in v. H. von Zeile 133) ...			
d) Rückstellungen für Vj.-Versicherungsfälle zu den verdienten Beiträgen (Zeile 137 in v. H. von Zeile 106)			
3. Schadenquoten für Gj.-Versicherungsfälle (Zeile 128 in v. H. von Zeile 106)			
4. Verwaltungskostenquoten			
a) tatsächliche Verwaltungsquoten			
(1) Zeile 162 in v. H. von Zeile 106			
(2) Zeile 162 in v. H. von Zeile 103			
b) anrechnungsfähige Verwaltungskostenquoten			
(1) Zeile 182 in v. H. von Zeile 106			
(2) Zeile 182 in v. H. von Zeile 103			

Erläuterungen zur Anlage 4

1) Es ist grundsätzlich von den Zahlen der dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) bzw. den Landesaufsichtsbehörden für die selbst abgeschlossene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem BAV vorzulegenden Gewinn- und Verlustrechnungen nach dem Formblatt 450 bzw. den entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden auszugehen. Der Inhalt der einzelnen Posten bestimmt sich nach den vom BAV erlassenen Richtlinien für die Aufstellung des zu veröffentlichenden Rechnungsabschlusses von VU (RRVU) vom 2. November 1981 bzw. den entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden.

Der in der Überschußabrechnung verwendete Begriff „Beitragsermäßigung“ ist inhaltlich gleichbedeutend mit dem nach den Rechnungslegungsvorschriften zu verwendenden Begriff „Beitragsrückerstattung“. Inhaltsgleich sind außerdem die Begriffe „Überschußrückstellung“ und „Rückstellung für die gesetzliche Beitragsrückerstattung“. Betragsmäßige Abweichungen gegenüber der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Formblatt 450 sind auf einem Beiblatt anzugeben und zu erläutern (§ 23 Abs. 2).

Für die gesonderte Übersicht gemäß § 23 Abs. 4 ist das von der Genehmigungsbehörde veröffentlichte Formblatt zu verwenden.

Abweichungen der Aufwendungen für Versicherungsfälle für Geschäftsjahresschäden von den Aufwendungen für Versicherungsfälle in der Übersicht gemäß § 9 sind betragsmäßig anzugeben und zu erläutern.

- 2) Die in der Abrechnung angesetzten Beträge sind auf volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden, die einzusetzenden Prozentsätze sind auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu berechnen.
- 3) Die Erträge aus der Verminderung bzw. die Aufwendungen aus der Erhöhung der Rückstellung für drohende Verluste sind jeweils unberücksichtigt zu lassen.
- 4) Hier sind für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nur die Zinsen auf die Renten-Deckungsrückstellung gemäß Nummer 53 Abs. 2 Ziffer 1 der RRVU bzw. der entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden zu erfassen. Die Zinsen auf die Überschußrückstellung (Nummer 53 Abs. 2 Ziffer 3 RRVU bzw. die entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden), auf die noch nicht abgehobenen, zur Ausschüttung vorgesehenen Beträge sowie auf die verjährten Ausschüttungsbeträge (Nummer 53 Abs. 2 Ziffer 4 RRVU bzw. die entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden) sind in Zeile 216 auszuweisen.
- 5) Die nicht abgehobenen verjährten Beträge aus der Beitragsermäßigung, die der Überschußrückstellung erneut zuzuführen sind, sind nicht hier, sondern in Zeile 215 zu erfassen.
- 6) Hier sind jeweils nur die nach dem 21./25. Juni 1948 eingetretenen Versicherungsfälle zu berücksichtigen.
- 7) Die Provisionen und sonstigen Bezüge der Versicherungsvertreter im Sinne von § 92 HGB sind den einzelnen Versicherungsarten der Kraftfahrtversicherung direkt zuzuordnen.
- 8) Die übrigen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Verwaltungskosten) sind den einzelnen Versicherungsarten der Kraftfahrtversicherung unter Beachtung des

Kostenverursachungsprinzips zuzuordnen. Zu den vorgenannten Aufwendungen gehören auch die Ausgleichszahlungen nach § 89 b HGB.

- 9) Die gezahlten Schadenregulierungsprovisionen gemäß § 31 Abs. 2 können, soweit sie buchmäßig gesondert festgehalten worden sind, hier zugesetzt werden, sofern sie bei der Berechnung des Unternehmenstarifes in anderer Weise berücksichtigt worden sind (§ 12 Abs. 1 Satz 2).
- 10) In vom Hundert der verdienten Brutto-Beiträge laut Zeile 106.
- 11) Rein-Zinserträge sind nur einzusetzen, wenn ein Fehlbetrag des Vorjahres vorhanden ist, und zwar nur bis zur Höhe dieses Betrages.
- 12) Auf den Fehlbetragsvortrag bzw. den nach Verrechnung mit den Rein-Zinserträgen verbleibenden Vortrag kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 13) Der Vortrag eines Fehlbetrages aus Vorjahren ist nur insoweit zulässig, als er nicht durch die Rein-Zinserträge ausgeglichen wird.
- 14) Rein-Zinserträge sind nur einzusetzen, wenn ein Fehlbetrag des Geschäftsjahres vorhanden ist, und zwar nur bis zur Höhe dieses Betrages und auch nur insoweit, als die Rein-Zinserträge nicht zum Ausgleich eines Fehlbetrages des Vorjahres benötigt worden sind.
- 15) Es handelt sich hierbei um Rückstellungsbeträge, die
 - a) insgesamt niedriger als 3 v. H. der verdienten Beiträge sind (§ 24 Abs. 4),
 - b) sich bei der Beitragsermäßigung aus der Abrundung auf volle DM-Beträge ergeben haben (§ 26 Abs. 5 Satz 1),
 - c) sich aus Beitragsermäßigungsbeträgen, die geringer als 10 DM sind (§ 26 Abs. 5 Satz 2 und 3), ergeben.
- 16) Hier sind auszuweisen die am Ende des Kalenderjahres ausgewiesenen
 - a) Restverbindlichkeiten aus der Beitragsermäßigung des ersten Vorjahres (siehe Zeile 151) und
 - b) Restverbindlichkeiten aus der Beitragsermäßigung des zweiten Vorjahres.
 Verjährte Verbindlichkeiten sind in Zeile 215 auszuweisen.
- 17) Technische Zinsen auf die am Ende des Kalenderjahres vorhandenen Beträge gemäß Nummer 53 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 der RRVU bzw. der entsprechenden Vorschriften der Landesaufsichtsbehörden in Höhe von 3,5 v. H. (vgl. Erl. 4).
- 18) Laut Überschußabrechnung des Gj. Zeile 106 Spalte 1.
- 19) Sofern die verdienten Netto-Beiträge bzw. die Netto-Rückstellungen für das tarifgebundene Geschäft nicht erfaßt werden, ist hilfsweise von den sich aus dem handelsrechtlichen Rechnungsabschluß ergebenden Relationen der verdienten Netto-Beiträge zu den verdienten Brutto-Beiträgen bzw. der Netto-Rückstellungen zu den Brutto-Rückstellungen auszugehen.
- 20) Laut Überschußabrechnung des Gj. Zeilen 138 und 140, jeweils Spalte 1.
- 21) Laut Überschußabrechnung des Gj. Zeilen 134 und 136, jeweils Spalte 1.

- 22) Ein handelsrechtlicher Jahresfehlbetrag ist in der Textspalte nachrichtlich in tatsächlicher Höhe anzugeben. In Spalte 1 ist dann aus Gründen edv-mäßiger Bearbeitung ein Betrag in Höhe der verbleibenden Rein-Zinserträge (Zeilen 414 / 415 / 416) einzusetzen. In der Zeile 420 muß folglich eine Null erscheinen.
- 23) Der im Falle des § 25 Abs. 4 Nr. 1 vom Versicherungsunternehmen für die Eigenkapitalbildung beanspruchte Betrag ist auf einem Beiblatt formlos zu erläutern. Hierbei ist die Art und Höhe der im Folgejahr vorgesehenen Eigenkapitalstärkung anzugeben, wobei bei den Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen von einem fiktiven Steuersatz bei Aktiengesellschaften von 60 v. H. und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtlichen Anstalten von 54 v. H. sowie bei den Erhöhungen des Grundkapitals (nur der eingezahlte Betrag) und bei einer Verminderung der ausstehenden Einlagen auf das Grundkapital von einem fiktiven Steuersatz von 40 v. H. auszugehen ist. Sofern die tatsächliche Eigenkapitalverstärkung im Folgejahr nicht mit der übereinstimmt, von der der Vorstand des Versicherungsunternehmens zum Zeitpunkt der Abgabe der Überschußabrechnung an das Bundesaufsichtsamt ausgegangen ist, ist ein entsprechender Korrekturposten im folgenden Kalenderjahr zu berücksichtigen.
- 24) Die Berechnung ist auf einem Beiblatt darzustellen.
- 25) Sofern bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, die gleichzeitig das Lebensversicherungsgeschäft betreiben, die Kapitalanlagen für die Schaden- und Unfallversicherung nicht getrennt erfaßt werden, ist der auf die Schaden- und Unfallversicherung entfallende Anteil der Kapitalanlagen hilfsweise nach dem sich aus dem handelsrechtlichen Rechnungsabschluß ergebenden Verhältnis der auf die Lebens- und Schaden- und Unfallversicherung entfallenden Kapitalerträge zu ermitteln.
- 26) Ohne die hierin enthaltenen Sonderabschreibungen auf Kapitalanlagen auf Grund des § 6 b EStG.
- 27) Die in Abzug gebrachten Depotzinsen sind auf einem Beiblatt zu erläutern.
- 28) Die Aufwendungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen, ergeben sich aus Nummer 76 Abs. 2 Ziffer 4 der RRVU sowie aus VerBAV 1979 S. 177. Bei den inländischen Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen gehört hierzu auch der Zentralverwaltungsaufwand, soweit er unter den sonstigen Aufwendungen im allgemeinen Teil der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird.
- 29) Beträge, die im Laufe des Geschäftsjahres aus der am Ende des Vorjahres gebildeten Rückstellung für Entschädigungen (außer Renten) (Zeile 138) in die Rentendeckungsrückstellung (Zeile 139) überführt werden, sind bei der Zahlung für Entschädigungen (außer Renten) für Vorjahre (Zeile 130) auszuweisen (vgl. auch Anmerkung 2 zur Nachweisung 469). Diese Beträge verbleiben dennoch in der am Ende des Vorjahres gebildeten Rückstellung für Entschädigungen (außer Renten) (Zeile 138), weil nur so das Abwicklungsergebnis zutreffend ermittelt werden kann.

Postgiroordnung
Vom 5. Dezember 1984

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt			
§			
Allgemeine Vorschriften			
		Mitteilungen über den Kontostand	13
	§	Postüberweisung	14
Postgirodienst	1	Postscheck und Zahlungsanweisung	15
Wahrnehmung des Postgirodienstes	2	Euroscheck und Euroscheck-Karte	16
Postgiroteilnehmer	3	Dauerauftrag	17
Kontonummer und Kontobezeichnung	4	Lastschriftinzug	18
Postgirovollmacht	5	Sammelauftrag	19
Zeichnungsbefugnis	6	Kontoanweisungen	20
Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Postgiroteilnehmers	7	Zahlkarte	21
Übertragung des Postgirokontos	8	Scheckinzug	22
Beendigung des Postgiroteilnehmerverhältnisses	9	Eilaufträge und telegrafische Übermittlung von Aufträgen	23
		Widerruf von Aufträgen	24
		Nachforschungen	25
		Buchung von Gebühren und Auslagen	26
II. Abschnitt			
Benutzung der Einrichtungen des Postgirodienstes			
Formblätter und andere Datenträger	10		
Postgirobrief	11	Berlin-Klausel	27
Last- und Gutbuchungen	12	Inkrafttreten	28
III. Abschnitt			
Schlußvorschriften			

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Postgirodienst

(1) Die Postgiroordnung enthält die Benutzungsbedingungen für den Postgirodienst.

(2) Die Deutsche Bundespost übernimmt im Postgirodienst die bargeldlose und halbbarbare Übermittlung von Geldbeträgen.

§ 2

Wahrnehmung des Postgirodienstes

(1) Der Postgirodienst wird von den Postgiroämtern, den Postämtern und ihren Amtsstellen sowie von den Landzustellern wahrgenommen.

(2) Die Postgirokonto werden bei den Postgiroämtern geführt. Für die Kontoführung wird eine Gebühr erhoben; ausgenommen sind hiervon:

1. Postgirokonto von Kreditinstituten, über die netzüberschreitender Zahlungsverkehr abgewickelt wird,
2. Postgirokonto von öffentlichen Kassen des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

§ 3

Postgiroteilnehmer

(1) Postgiroteilnehmer ist jeder Inhaber eines Postgirokontos.

(2) Das Postgiroteilnehmerverhältnis wird durch die Eröffnung eines Postgirokontos bei einem Postgiroamt begründet. Anderkonto werden nur für Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte und für Angehörige der öffentlich bestellten wirtschaftsprüfenden sowie wirtschafts- und steuerberatenden Berufe eröffnet.

§ 4

Kontonummer und Kontobezeichnung

(1) Jedes Postgirokonto erhält eine Kontonummer und eine Kontobezeichnung.

(2) Das Postgirokonto muß so bezeichnet sein, daß über den Kontoinhaber kein Zweifel besteht. Anderkonten müssen in der Kontobezeichnung auch den Beruf des Kontoinhabers und den Zusatz „Anderkonto“ enthalten.

(3) Über die Kontonummer und die Kontobezeichnung der Postgirokonto können die Postgiroämter Dritten Auskunft erteilen, soweit dem kontoführenden Postgiroamt keine gegenteilige Erklärung des Kontoinhabers vorliegt.

§ 5

Postgirovollmacht

(1) Durch Postgirovollmacht können andere Personen bevollmächtigt werden, die Rechte des Postgiroteilnehmers wahrzunehmen oder die Eröffnung von Postgirokonto zu beantragen. Werden mehrere Personen bevollmächtigt, so ist jede allein berechtigt, wenn in der Postgirovollmacht nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Postgirovollmacht ist auf einem Formblatt nach amtlichem Muster zu erteilen und beim Postgiroamt einzureichen. Sie gilt bis zum Widerruf durch den Vollmachtgeber, im Falle seines Todes bis zum Widerruf durch die Erben oder andere zur Verfügung über den Nachlaß berechtigte Personen.

(3) Das Postgiroamt kann andere, öffentlich beglaubigte Vollmachten als Postgirovollmacht anerkennen; es ist nicht verpflichtet, derartige Vollmachten auf ihre fortdauernde Wirksamkeit zu prüfen.

§ 6

Zeichnungsbefugnis

(1) Der Postgiroteilnehmer kann anderen Personen die Befugnis erteilen, Aufträge zu Lasten seines Postgirokontos zu unterzeichnen. Er hat dem Postgiroamt die Unterschriftenproben der Personen, die Aufträge unterzeichnen werden, neben seiner eigenen Unterschriftprobe auf amtlichem Unterschriftsblatt einzureichen. Jede Person, der Zeichnungsbefugnis erteilt worden ist, kann allein unterzeichnen, wenn der Postgiroteilnehmer im Unterschriftsblatt nichts anderes bestimmt hat.

(2) Die Zeichnungsbefugnis schließt auch das Recht ein,

1. Formblätter zu bestellen,
2. neue Unterschriftsblätter anzufordern,
3. schriftliche Auskunft über den Kontostand zu verlangen,
4. das Konto nach dem Tod des Postgiroteilnehmers bis zu sechs Monaten weiterzuführen, die Löschung des Kontos zu beantragen und über das Restguthaben zu verfügen.

Der Postgiroteilnehmer kann dieses Recht im Unterschriftsblatt beschränken oder ausschließen.

(3) Die Zeichnungsbefugnis gilt so lange, bis sie vom Postgiroteilnehmer, im Falle seines Todes von einem Erben oder einer anderen zur Verfügung über den Nachlaß berechtigten Person, widerrufen wird.

§ 7

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Postgiroteilnehmers

(1) Der Postgiroteilnehmer ist verpflichtet, Änderungen in seinen rechtlichen Verhältnissen, die für sein Postgirokonto von Bedeutung sind, dem Postgiroamt unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Nachteile, die sich aus einer Verletzung dieser Verpflichtung ergeben, hat die Deutsche Bundespost nicht zu vertreten.

(2) Nach dem Tod des Postgiroteilnehmers kann das Postgirokonto bis zu sechs Monaten von den Berechtigten unter der bisherigen Kontobezeichnung weitergeführt werden. Danach kann das Postgiroamt das Konto löschen, sofern die Erben oder andere zur Verfügung über den Nachlaß berechtigte Personen keinen Antrag auf Weiterführung unter neuer Kontobezeichnung gestellt haben.

§ 8

Übertragung des Postgirokontos

(1) Ein Postgirokonto kann mit Zustimmung des Postgiroamts übertragen werden, wenn der Postgiroteilnehmer den Anspruch auf Auszahlung des Guthabens und der später unter der bisherigen Kontobezeichnung eingehenden Beträge an den künftigen Postgiroteilnehmer abtritt und sich unwiderruflich mit der Übertragung des Kontos einverstanden erklärt.

(2) Die Übertragung des Postgirokontos einer natürlichen Person, das nicht geschäftlichen oder gewerblichen Zwecken dient, ist ausgeschlossen.

§ 9

Beendigung des Postgiroteilnehmerverhältnisses

(1) Das Postgiroteilnehmerverhältnis wird durch die Löschung des Postgirokontos beendet.

(2) Der Postgiroteilnehmer kann jederzeit die Löschung seines Kontos verlangen.

(3) Das Postgiroamt kann ein Postgirokonto von Amts wegen löschen, wenn

1. der Postgiroteilnehmer die Einrichtungen des Postgirodienstes mißbräuchlich benutzt hat,
2. ein Jahr lang weder Gut- noch Lastbuchungen für das Konto eingegangen sind und der Postgiroteilnehmer vom Postgiroamt nicht zu ermitteln ist,
3. das Konto kein Guthaben aufweist und der Postgiroteilnehmer trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt.

II. Abschnitt

Benutzung der Einrichtungen des Postgirodienstes

§ 10

Formblätter und andere Datenträger

(1) Bei der Benutzung der Einrichtungen des Postgirodienstes sind die von der Deutschen Bundespost ausgegebenen oder zugelassenen Formblätter zu verwenden. Der Postgiroteilnehmer hat die Formblätter vom Postgiroamt zu beziehen, soweit keine Ausnahmeregelung besteht.

(2) Die Deutsche Bundespost kann die Erstattung von Auslagen für die von ihr gelieferten Formblätter verlangen.

(3) Die Formblätter sind dem Vordruck entsprechend vollständig und deutlich lesbar auszufüllen. Die Schrift muß so beschaffen sein, daß sie nicht ausgelöscht werden kann.

(4) Der Postgiroteilnehmer ist verpflichtet, die Formblätter sorgfältig und sicher aufzubewahren. Er trägt die Nachteile, die aus dem Verlust oder Mißbrauch von Formblättern entstehen, wenn er das Postgiroamt nicht so zeitig benachrichtigt hat, daß eine Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann.

(5) Die Deutsche Bundespost kann für die elektronische Datenverarbeitung im Postgirodienst an Stelle von Formblättern andere Datenträger zulassen.

§ 11

Postgirobrief

Sendungen der Postgiroteilnehmer an die Postgiroämter werden als Postgirobriefe gebührenfrei befördert, wenn besondere Briefumschläge nach amtlichem Muster benutzt werden.

§ 12

Last- und Gutbuchungen

(1) Aufträge des Postgiroteilnehmers zu Lasten seines Postgirokontos werden ausgeführt, wenn das verfügbare Guthaben ausreicht. Das Postgiroamt kann auch Aufträge ausführen, wenn das Postgirokonto dadurch bis zu einem bestimmten Betrag überzogen wird. Der Postgiroteilnehmer ist bei einer Überziehung verpflichtet, das Konto unverzüglich auszugleichen. Für die Überziehung erhebt das Postgiroamt bankübliche Zinsen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für Kontoüberziehungen auf Grund von Barabhebungen an Geldausgabeautomaten sowie für Kontoüberziehungen durch die Abbuchung von Lastschriften, Rückschecks, Gebühren und Auslagen.

(2) Das Postgiroamt kann eingesandte Aufträge, für die das Guthaben nicht ausreicht, als deckungslos zurücksenden. Für deckungslose Postüberweisungen und Postschecks sowie für deckungslose Barabhebungen an Geldausgabeautomaten werden Gebühren erhoben.

(3) Das Postgiroamt ist berechtigt, Lastschriften, die von Dritten zum Einzug eingereicht worden sind, von dem in der Lastschrift angegebenen Postgirokonto abzubuchen. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, einen Widerspruch gegen die Abbuchung dem Postgiroamt gegenüber unverzüglich vorzubringen. Ein Widerspruch gegen die Abbuchung einer Lastschrift, für die dem Postgiroamt ein Abbuchungsauftrag des Kontoinhabers vorliegt, ist unwirksam.

(4) Die auf ein Postgirokonto überwiesenen oder eingezahlten Beträge werden gutgebucht. Ein Widerspruch des Postgiroteilnehmers gegen die Gutbuchung von Beträgen ist unwirksam.

(5) Fehlerhafte Last- und Gutbuchungen werden vom Postgiroamt berichtigt. Nachteile aus fehlerhaften Last- und Gutbuchungen, die darauf beruhen, daß Bankleitzahl, kontoführendes Geldinstitut, Kontonummer, Kontobezeichnung oder Betrag unrichtig, unvollständig oder voneinander abweichend angegeben sind, hat die Deutsche Bundespost nicht zu vertreten.

§ 13

Mitteilungen über den Kontostand

(1) Das Postgiroamt teilt dem Postgiroteilnehmer Änderungen des Kontostandes durch einen Kontoauszug mit.

(2) Der Postgiroteilnehmer kann vom Postgiroamt eine besondere schriftliche Bestätigung über den Kontostand am Ende eines Buchungstages verlangen. Für die Bestätigung wird eine Gebühr erhoben.

§ 14

Postüberweisung

(1) Der Postgiroteilnehmer kann das Postgiroamt mit Postüberweisung beauftragen, einen Betrag von seinem Postgirokonto abzubuchen und einem anderen Postgirokonto oder einem Postsparkonto gutzubuchen. Wird die Postüberweisung vom Zahlungsempfänger an das Postgiroamt eingesandt, so ist sie von ihm entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Das Postgiroamt kann einem Postgiroteilnehmer, der dem öffentlichen Fernschreibnetz angeschlossen ist, widerruflich genehmigen, Überweisungsaufträge fernschriftlich zu erteilen. Der Postgiroteilnehmer trägt die Nachteile, die durch den Mißbrauch des Verfahrens in seinem Einflußbereich entstehen.

(3) Für die Bearbeitung eines fernschriftlich erteilten Überweisungsauftrags beim Postgiroamt wird eine Gebühr erhoben.

§ 15

Postscheck und Zahlungsanweisung

(1) Der Postgiroteilnehmer kann das Postgiroamt mit Postscheck beauftragen, einen Betrag von seinem Postgirokonto abzubuchen und auszuzahlen.

(2) Ein Postscheck, der an den Inhaber zahlbar gestellt ist, kann beim Postgiroamt, bei einem Postamt oder einer Poststelle zur Auszahlung vorgelegt werden.

Die Auszahlung kann betrags- und stückzahlmäßig beschränkt und von der Vorlage einer besonderen Ausweiskarte abhängig gemacht werden. Der im Vordruck eines Postschecks enthaltene Zusatz „oder Überbringer“ und der übrige Text dürfen nicht geändert oder gestrichen werden.

(3) Ist in einem Postscheck mit dem eingedruckten Zusatz „nicht an Order“ ein Zahlungsempfänger genannt, so weist das Postgiroamt das Zustellpostamt an, den vom Konto abgebuchten Betrag an den Empfänger auszuzahlen (Zahlungsanweisung). Der Zusatz „nicht an Order“ und der übrige vorgedruckte Text dürfen nicht geändert oder gestrichen werden. Für die Zahlungsanweisung wird eine Gebühr erhoben. Für die Behandlung der Zahlungsanweisung beim Zustellpostamt gelten die Bestimmungen der Postordnung für Postanweisungen sinngemäß. Die Empfangsberechtigung für Zahlungsanweisungen richtet sich nach den Vorschriften der Postordnung für Sendungen mit Wertangabe.

(4) Das Postgiroamt kann einem Postgiroteilnehmer mit umfangreichem Zahlungsverkehr widerruflich genehmigen, an Stelle von Zahlungsanweisungen (Absatz 3) Zahlungsanweisungen zur Verrechnung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in Auftrag zu geben. Die Zahlungsanweisung zur Verrechnung wird vom Postgiroamt nach der Lastbuchung als gewöhnlicher Brief an den Zahlungsempfänger versandt. Die Vorlegungsfrist beträgt einen Monat. Die Zahlungsanweisung zur Verrechnung kann dem Postgiroamt wie ein an den Inhaber zahlbar gestellter Verrechnungsscheck zur Gutbuchung vorgelegt werden. Ist der in der Zahlungsanweisung zur Verrechnung genannte Zahlungsempfänger eine natürliche Person, so kann er, sein Ehegatte oder ein vom Zahlungsempfänger Beauftragter die Zahlungsanweisung zur Verrechnung bis zum Ablauf der Vorlegungsfrist bei einem Postgiroamt, einem Postamt oder einer Poststelle zur Auszahlung vorlegen. Die Auszahlung kann betragsmäßig beschränkt werden. Für die Zahlungsanweisung zur Verrechnung und für die Auszahlung werden Gebühren erhoben.

§ 16

Euroscheck und Euroscheck-Karte

(1) Das Postgiroamt kann unter den für das Euroscheck-System verbindlichen Bedingungen an voll geschäftsfähige Postgiroteilnehmer mit ständigem Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung Euroscheck-Vordrucke und Euroscheck-Karten ausgeben.

(2) Das bezogene Postgiroamt übernimmt für einen auf einem Euroscheck-Vordruck ausgestellten Postscheck, der in Verbindung mit einer dazu ausgegebenen gültigen Euroscheck-Karte verwendet worden ist, eine begrenzte Einlösungsgarantie.

(3) Ein auf einem Euroscheck-Vordruck im Rahmen der Einlösungsgarantie ausgestellter Scheck, der auf ein Postgiroamt oder auf ein Kreditinstitut gezogen ist, kann in Verbindung mit einer dazu ausgegebenen gültigen Euroscheck-Karte bei einem Postgiroamt, einem Postamt oder einer dafür vorgesehenen Poststelle zur Auszahlung vorgelegt werden. Das gleiche gilt für einen anderen, auf ein ausländisches Kreditinstitut gezo-

nen Scheck, soweit dessen Einlösung durch eine der Euroscheck-Karte gleichgestellte Scheck- oder Garantiekarte garantiert wird. Für die Auszahlung eines Schecks, der auf ein Kreditinstitut gezogen ist, wird eine Gebühr erhoben.

(4) Eine Euroscheck-Karte mit entsprechend beschaffenem Magnetstreifen kann unter den für das institutsübergreifende Geldausgabeautomaten-System verbindlichen Bedingungen zusätzlich für Barabhebungen an institutsübergreifenden Geldausgabeautomaten (ec-Geldautomaten) verwendet werden. Für die Barabhebung an einem ec-Geldautomaten der Deutschen Bundespost unter Verwendung einer von einem Kreditinstitut ausgegebenen Euroscheck-Karte wird eine Gebühr erhoben.

§ 17

Dauerauftrag

(1) Der Postgiroteilnehmer kann das Postgiroamt mit Dauerauftrag anweisen, bis auf Widerruf an bestimmten wiederkehrenden Tagen den gleichen Betrag

1. von seinem Postgirokonto abzubuchen und
 - auf ein Konto desselben Empfängers zu überweisen (Dauer-Überweisung),
 - an denselben Empfänger auszahlen zu lassen (Dauer-Zahlungsanweisung)

oder

2. von einem Konto desselben Zahlungspflichtigen unter den in § 18 genannten Voraussetzungen einzuziehen zu lassen und seinem Postgirokonto gutzubuchen (Dauer-Lastschrift).

(2) Im Dauerauftrag ist der jeweilige Tag zu bestimmen, an dem die Dauer-Überweisung oder die Dauer-Zahlungsanweisung abgebucht oder an dem die Dauer-Lastschrift beim Postgiroamt des Auftraggebers bearbeitet werden soll (Ausführungstag). Der Dauerauftrag muß dem Postgiroamt rechtzeitig vor dem ersten Ausführungstag zugehen.

(3) Das Postgiroamt kann einen Dauerauftrag als widerrufen ansehen, wenn der Betrag in drei aufeinanderfolgenden Fällen mangels Deckung nicht abgebucht oder nicht eingezogen werden konnte.

§ 18

Lastschrifteinzug

(1) Das Postgiroamt kann einem Postgiroteilnehmer mit umfangreichem Zahlungsverkehr widerruflich genehmigen, Forderungsbeträge mittels Lastschriften von Postgirokonto oder anderen Girokonten der Zahlungspflichtigen einzuziehen und seinem Postgirokonto gutbuchen zu lassen. Die Gutbuchung erfolgt unter dem Vorbehalt des Eingangs des einzuziehenden Betrags.

(2) Der Postgiroteilnehmer darf eine Lastschrift nur unter der Voraussetzung zum Einzug einreichen, daß ihm eine schriftliche Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen vorliegt (Einzugsermächtigung-Lastschrift) oder daß dem kontoführenden Geldinstitut ein Abbuchungsauftrag des Zahlungspflichtigen erteilt ist (Abbuchungsauftrags-Lastschrift). Bei Einzugsermäch-

tigungs-Lastschriften kann das Postgiroamt vom Postgiroteilnehmer die Vorlage der Einzugsermächtigung verlangen.

(3) Das Postgiroamt ist berechtigt, die Beträge nicht eingelöster Lastschriften dem Postgirokonto des Zahlungsempfängers zurückzubelasten. Gleiches gilt für Einzugsermächtigungs-Lastschriften, gegen die der Zahlungspflichtige Widerspruch erhoben hat.

(4) Für das Abbuchen von Gebühren, Kosten und Zinsausgleichsbeträgen, die dem Postgiroamt bei nicht eingelösten oder wegen Widerspruchs zurückzubelastenden Lastschriften angerechnet werden, gilt § 26 Satz 1 entsprechend.

§ 19

Sammelauftrag

(1) Der Postgiroteilnehmer kann mehrere gleichzeitig zu erledigende Überweisungen, Zahlungsanweisungen, Dauer-Überweisungen und Dauer-Zahlungsanweisungen zu Sammelaufträgen zusammenfassen.

(2) Zahlungsanweisungen zur Verrechnung, Lastschriften und Dauer-Lastschriften müssen zu Sammelaufträgen zusammengefaßt werden.

§ 20

Kontoanweisungen

Der Postgiroteilnehmer kann verlangen, daß die Beträge der für ihn eingehenden Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postgirokonto gutgebucht werden (Kontoanweisungen). Der Antrag ist an das Zustellpostamt zu richten.

§ 21

Zahlkarte

(1) Mit Zahlkarte können Beträge in beliebiger Höhe zur Gutbuchung auf ein Postgirokonto eingezahlt werden. Für die Einlieferung der Zahlkarte gelten die Bestimmungen der Postordnung für Postanweisungen entsprechend.

(2) Für die Zahlkarte wird eine Gebühr erhoben. Einzahlungen auf das eigene Postgirokonto sind bei Verwendung besonderer Formblätter gebührenfrei. Die Berechtigung zur gebührenfreien Einzahlung ist nachzuweisen.

§ 22

Scheckeinzug

(1) Das Postgiroamt zieht auf Verlangen des Postgiroteilnehmers auf ein Kreditinstitut oder ein Postgiroamt gezogene Verrechnungsschecks ein. Die Beträge können dem Postgirokonto des Einreichers unter dem Vorbehalt des Eingangs gutgebucht werden. Für den Einzug von Schecks, die das Postgiroamt bei der Deutschen Bundesbank zum vereinfachten Einzug von Auslandsschecks oder als Auftragspapiere einreicht, werden Gebühren erhoben. Auch für unbezahlt gebliebene Schecks (Rückschecks) werden Gebühren erhoben.

(2) Für das Abbuchen von Gebühren, Kosten und Zinsausgleichsbeträgen, die dem Postgiroamt bei Rückschecks angerechnet werden, gilt § 26 Satz 1 entsprechend.

§ 23

Eilauftrag und telegrafische Übermittlung von Aufträgen

(1) Der Aussteller einer Postüberweisung oder eines Postschecks kann verlangen, daß der Auftrag beim Postgiroamt mit Vorrang behandelt wird (Eilüberweisung, Eilscheck) oder daß der Auftrag telegrafisch übermittelt wird (telegrafische Überweisung, telegrafische Zahlungsanweisung).

(2) Für eine Zahlkarte kann der Absender die gleiche Behandlung wie nach Absatz 1 verlangen (Eilzahlkarte, telegrafische Zahlkarte). Die Einlieferung einer telegrafischen Zahlkarte richtet sich nach den Bestimmungen der Postordnung für telegrafische Postanweisungen.

(3) Für die Vorrangbehandlung und für die telegrafische Übermittlung werden Gebühren erhoben.

§ 24

Widerruf von Aufträgen

(1) Der Postgiroteilnehmer kann einen von ihm an das Postgiroamt gesandten Auftrag widerrufen, solange der Betrag noch nicht gutgebucht oder noch nicht ausgezahlt ist.

(2) Der Postgiroteilnehmer kann in Zahlung gegebene oder vom Empfänger eingesandte und als solche gekennzeichnete Postüberweisungen und Postschecks widerrufen, solange die Lastbuchung noch nicht ausgeführt ist. Dies gilt auch für den Widerruf von Zahlungsanweisungen zur Verrechnung.

(3) Eine Zahlkarte kann vom Absender zurückgenommen werden, solange der Betrag noch nicht gutgebucht ist. Für die Zurücknahme der Zahlkarte gelten die Bestimmungen der Postordnung für Postanweisungen entsprechend.

§ 25

Nachforschungen

(1) Der Postgiroteilnehmer kann Nachforschungen über die Ausführung der von ihm erteilten Aufträge verlangen. Er hat sich dabei an das für die Lastbuchung zuständige Postgiroamt zu wenden. Bei Zahlkarten sind Nachfragen vom Absender an das Einlieferungspostamt zu richten. Für jede Nachforschung, die von der Deutschen Bundespost nicht verschuldet ist, wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Deutsche Bundespost kann die Erstattung der Auslagen für sonstige Nachforschungen verlangen, die von ihr nicht verschuldet sind.

§ 26

Buchung von Gebühren und Auslagen

Das Postgiroamt ist berechtigt, Gebühren und Auslagen im Postgirodienst vom Postgirokonto des Postgiroteilnehmers abzubuchen. Bei Lohn- und Gehaltskonten kann mit dem Arbeitgeber eine pauschale Abgeltung der Kontoführungsgebühr vereinbart werden.

III. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 27

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postscheckordnung vom 1. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2159), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 1983 (BGBl. I S. 710), außer Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Postgirogebührenordnung**Vom 5. Dezember 1984**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Gebühren für den Postgirodienst werden auf die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Die Gebühr für die Auszahlung eines Eurochecks, der auf ein im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässiges Kreditinstitut gezogen ist, beträgt 2,50 DM. Die gleiche Gebühr wird für eine Barabhebung an einem ec-Geldautomaten der Deutschen Bundespost unter Verwendung einer von einem Kreditinstitut ausgegebenen Eurocheck-Karte erhoben.

§ 2

Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postscheckgebührenordnung vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1106, 1187), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 1983 (BGBl. I S. 710), außer Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Übersicht der Postgirogebühren

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
1	Kontoführung für Postgirokonten	monatlich	
	mit 0 bis 10 Buchungen	1	30
	mit 11 bis 25 Buchungen	3	–
	mit 26 bis 50 Buchungen	4	–
	mit 51 bis 250 Buchungen	8	–
	mit 251 bis 1 000 Buchungen	15	–
	mit mehr als 1 000 Buchungen	30	–
2	Zahlungsanweisung als Einzelauftrag		
	bis 100 DM	4	20
	für jede weiteren 10 DM	–	05
	als Sammelauftrag		
	für jede zugehörige Zahlungsanweisung	4	20
	dazu für je 10 DM des Gesamtbetrags abzüglich 100 DM je Zahlungsanweisung	–	05
3	Zahlungsanweisung zur Verrechnung		
	a) Grundgebühr	1	50
	b) für jede Barauszahlung		
	bis 200 DM	2	40
	über 200 DM bis 500 DM	3	20
	über 500 DM bis 1 000 DM	4	80
	über 1 000 DM bis 3 000 DM	6	50
4	Zahlkarte		
	bis 10 DM	–	90
	über 10 DM	1	50
5	Eilüberweisung	3	–
6	Eilscheck		
	Zuschlag	3	–
7	Eilzahlkarte		
	Zuschlag	3	–
8	Fernschriftlicher Überweisungsauftrag	7	50
9	Telegrafische Überweisung	7	50
10	Telegrafische Zahlungsanweisung		
	Zuschlag	10	–

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
11	Telegrafische Zahlkarte Zuschlag	10	-
12	Besondere schriftliche Bestätigung über den Kontostand	2	-
13	Deckungslose Postüberweisung	2	-
14	Deckungsloser Postscheck	2	-
15	Deckungslose Barabhebung an einem Geldausgabeautomaten	2	-
16	Scheckeinzug vereinfachter Einzug eines Auslandsschecks Einzug eines Schecks als Auftragspapier	- 3	50 -
17	Rückscheck	4	-
18	Nachforschung über die Ausführung eines Auftrags oder die Gutbuchung einer Zahlkarte	4	20

**Verordnung
über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe
nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1985**

Vom 6. Dezember 1984

Auf Grund des § 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137) wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1985 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 3,5 vom Hundert festgesetzt. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse beträgt nach § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes

für Baden-Württemberg	3,1 vom Hundert
für Bayern	3,3 vom Hundert
für Berlin	2,7 vom Hundert
für Bremen	3,4 vom Hundert

für Hamburg	3,9 vom Hundert
für Hessen	3,3 vom Hundert
für Niedersachsen	3,4 vom Hundert
für Nordrhein-Westfalen	4,0 vom Hundert
für Rheinland-Pfalz	3,8 vom Hundert
für das Saarland	4,1 vom Hundert
für Schleswig-Holstein	2,8 vom Hundert

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 18 des Dritten Verstromungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 36, ausgegeben am 29. November 1984**

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 84	Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container	958
20. 11. 84	Verordnung zu dem Abkommen vom 30. März 1984 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Personen- und Güterverkehr	962
20. 11. 84	Verordnung zu der Vereinbarung vom 2. Dezember 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	964
30. 10. 84	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung	966
5. 11. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit	968
5. 11. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	970
6. 11. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	970
8. 11. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	971

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2630/84 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1105/68 und (EWG) Nr. 2793/77 hinsichtlich der Einzelheiten der Gewährung der Beihilfen für Magermilch zur Verfütterung	L 249/8	18. 9. 84
18. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2687/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung	L 255/1	25. 9. 84
24. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2691/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2267/84 zur Gewährung einer im voraus pauschal festgesetzten Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schlachtkörpern, halben Schlachtkörpern, Hintervierteln und Vordervierteln von Rindern	L 255/13	25. 9. 84
26. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2710/84 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Aufteilung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1207/83 festgesetzten Beträge durch die Mitgliedstaaten auf die Kleinerzeuger von Milch für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 258/11	27. 9. 84
26. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2711/84 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 für die Olivenölerzeugerorganisationen und deren Vereinigungen für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 258/12	27. 9. 84
26. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2712/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	L 258/14	27. 9. 84
27. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2728/84 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2268/84 und (EWG) Nr. 2278/84 hinsichtlich der Teilmenge Butter, die vom Käufer übernommen werden kann, und des Verzeichnisses der Bestimmungsländer, in die die Butter ausgeführt werden darf	L 259/35	28. 9. 84
28. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2762/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1596/79 über vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen	L 260/64	29. 9. 84
28. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2763/84 der Kommission zur Heraufsetzung der Mindestgröße der Äpfel, die in den Verkehr gebracht werden dürfen, für einen Teil des Wirtschaftsjahres 1984/85	L 260/65	29. 9. 84
28. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2764/84 der Kommission zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln zu genehmigen	L 260/66	29. 9. 84
1. 10. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2778/84 der Kommission zur 23. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	L 261/8	2. 10. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Nr./Seite	- Sprache - vom
2. 10. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2783/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Getreide	L 262/5	3. 10. 84
2. 10. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2784/84 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 262/7	3. 10. 84
3. 10. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2794/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2498/75 mit Durchführungsbestimmungen für die Auszahlung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Zitrusfrüchte der Gemeinschaft	L 263/20	4. 10. 84
3. 10. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2795/84 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 betreffend den Zeitpunkt der Einreichung der Anträge auf Prämien für die Erhaltung des Mutterkuhbestands für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 263/22	4. 10. 84
Andere Vorschriften		
14. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2620/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Phthalsäureanhydrid der Tarifstelle 29.15 C I mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 246/13	15. 9. 84
14. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2621/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Isopropylamin und seine Salze der Tarifstelle 29.22 A ex III mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 246/14	15. 9. 84
14. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2622/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Aktivkohle der Tarifstelle 38.03 A mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 246/15	15. 9. 84
15. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 des Rates zur Änderung von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit	L 247/1	16. 9. 84
13. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2629/84 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechoslowakei, Ungarn und Polen	L 249/5	18. 9. 84
18. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2637/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Butan-1-ol(Normal-Butylalkohol) der Tarifstelle 29.04 A III ex b) mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 249/12	18. 9. 84
18. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2638/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Butanol und seine Isomere, andere als Normal-Butylalkohol, der Tarifstelle 29.04 A III ex b) mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 249/13	18. 9. 84
17. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 des Rates zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik und insbesondere des Schutzes gegen unerlaubte Handelspraktiken	L 252/1	20. 9. 84
18. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2646/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 252/15	20. 9. 84
19. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2648/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Uhren der Tarifnummer 91.04 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 252/21	20. 9. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
18. 9. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2664/84 des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 253/1	21. 9. 84
18. 9. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2665/84 des Rates zur Einführung einer zeitweiligen Maßnahme – in Abweichung von Verordnung (EWG) Nr. 171/83 – betreffend Beifänge bei der Fischerei auf Stintdorsch in der Nordsee	L 253/4	21. 9. 84
18. 9. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2666/84 des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 320/84 zur Festlegung der vorläufig zulässigen Gesamtfangmenge und des für die Gemeinschaft vorläufig verfügbaren Anteils, der Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie der Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in der Fischereizone der Gemeinschaft für 1984	L 253/5	21. 9. 84
19. 9. 84	Entscheidung Nr. 2673/84/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das vierte Quartal 1984 gemäß der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 253/22	21. 9. 84
20. 9. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2677/84 der Kommission über Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die Aufwertung des repräsentativen Kurses der Deutschen Mark am 1. Januar 1985	L 253/31	21. 9. 84
18. 9. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2681/84 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Pentaerythritol mit Ursprung in Kanada und zur Annahme einer Verpflichtung im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von Pentaerythritol mit Ursprung in Schweden und über die Einstellung dieses Verfahrens	L 254/5	22. 9. 84
21. 9. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2682/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor und der Verordnung (EWG) Nr. 787/83 über die Mitteilungen im Zuckersektor	L 254/9	22. 9. 84
21. 9. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2683/84 der Kommission über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 254/10	22. 9. 84
21. 9. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2690/84 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Tschechoslowakei und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in Spanien und Jugoslawien	L 255/9	25. 9. 84
26. 9. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2760/84 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Peru	L 260/61	29. 9. 84
26. 9. 84	Entscheidung Nr. 2765/84/EGKS der Kommission zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS zur Festsetzung von Mindestpreisen für bestimmte Stahlerzeugnisse	L 260/68	29. 9. 84
28. 9. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2766/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Glaswaren (ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19) der Tarifnummer 70.13 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 260/70	29. 9. 84
1. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2777/84 der Kommission über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 261/7	2. 10. 84
1. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2779/84 der Kommission über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von gefrorenen Kalmaren	L 261/9	2. 10. 84
2. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2791/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 263/9	4. 10. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,70 DM (6,60 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 405. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1984, ist im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 28. November 1984 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 223 vom 28. November 1984 kann zum Preis von 4,20 DM (3,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.